

Kommunaler Richtplan

Richtplantext

Genehmigung

R+K

Die Raumplaner.

R+K
Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

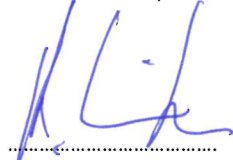
Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

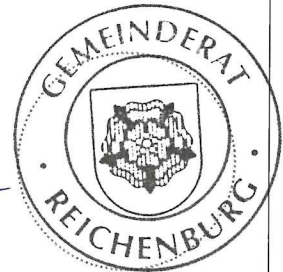
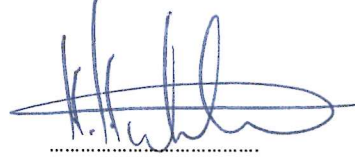
30 Tage öffentliche Mitwirkung vom 19.04.2024 bis am 21.05.2024

Vom Gemeinderat Reichenburg erlassen am 26. März 2026

Der Gemeindepräsident



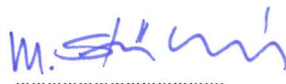
Der Gemeindeschreiber



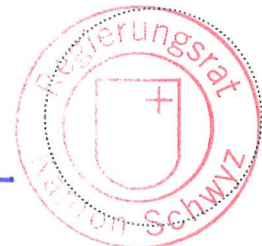
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 381 / 2026

genehmigt am 27.05.2026

Der Landammann



Der Staatsschreiber



Impressum

Auftrag	Kommunaler Richtplan Reichenburg		
Auftraggeber	Gemeinde Reichenburg Kanzleiweg 1 8864 Reichenburg		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Michael Ruffner, Marc Folly		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	6
1.1	Bedeutung des kommunalen Richtplanes	6
1.2	Verfahren	7
1.2.1	Kommunale Richtplanung	7
1.2.2	Umsetzung in der Ortsplanung	8
1.3	Aufbau kommunale Richtplanung Reichenburg	9
1.4	Koordinationspflicht	10
1.4.1	Aufgaben der Planungsträger	10
1.4.2	Koordinationspflichtige Tätigkeiten	10
1.5	Richtplanbeschlüsse	12
2.	Gesamtschau	13
2.1	Karte	13
2.2	Leitsätze	15
3.	Sachbereich Siedlung	19
3.1	Wachstum und Siedlungsentwicklung	19
3.1.1	Wachstum EinwohnerInnen und Beschäftigte (E+B)	19
3.1.2	Innenentwicklung	20
3.1.3	Aussenentwicklung	22
3.1.4	Künftige Siedlungsentwicklung	23
3.2	Entwicklung Dorfkern	26
3.3	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	28
3.3.1	Innenentwicklung	28
3.3.2	Aussenentwicklung	30
3.4	Siedlungsqualität	32
3.5	Arbeitszonen	34
3.5.1	Kantonaler Entwicklungsschwerpunkt Rietli (ESP-A)	35
3.5.2	Lokaler Entwicklungsschwerpunkt Vogtwis (ESP-A)	37
3.5.3	Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) Arbeitszonen	39
3.6	Öffentliche Nutzungen	41
3.7	Spezialzone Rietwis (Weitere Zone)	44
4.	Sachbereich Verkehr	45
4.1	Strassensystem	45
4.1.1	Siedlungsorientierte Gestaltung Dorfkern / Kantonsstrasse	45
4.1.2	Siedlungsverträgliches Geschwindigkeitsregime	46
4.2	Motorisierter Individualverkehr	47
4.2.1	Lenkung motorisierter Verkehr	47

4.2.2	Optimierung Knoten	49
4.2.3	Parkierungsanlagen	50
4.3	Öffentlicher Verkehr	51
4.3.1	Bahnhofsentwicklung	51
4.3.2	Bushaltestellen	52
4.3.3	Verbesserung ÖV-Erschliessung	53
4.4	Fuss- und Radverkehr	54
4.4.1	Radverkehr	54
4.4.2	Fussverkehr	55
5.	Sachbereich Natur, Landschaft & Naherholung	57
5.1	Schützenswerte Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte	57
5.2	Naherholungsgebiet Hirschensee	58
5.3	Natur & Landschaft im Siedlungsgebiet	59
5.3.1	Frei- und Grünräume (öffentliche Aussenräume)	59
5.3.2	Umgebungsgestaltung (private Aussenräume)	60
5.3.3	Siedlungsränder	60
5.4	Siedlungstrenngürtel	61
5.5	Fruchtfolgeflächen	62
5.5.1	Speziallandwirtschaftszone	63
5.6	Wildtierkorridor	64
5.7	Gewässer	65
5.7.1	Aufwertung Schäflibach	66
6.	Sachbereich für weitere Raumnutzungen	67
6.1	Energieplanung	67
6.2	Ver- und Entsorgung	67
Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Varianten der Siedlungsentwicklung nach innen, eigene Darstellung (2019)	22
Abb. 2:	Dorfkern (bestehend/Erweiterung), Quelle: Leitbild 2040 Reichenburg, Februar 2021	26
Abb. 3:	Übersicht SEG WMZ in Reichenburg, Quelle: Richtplan Kanton SZ, Ergänzungen R+K	31
Abb. 4:	Veranschaulichung Mehrwert Gesamtkonzept, Quelle: eigene Darstellung (2019)	33
Abb. 5:	Arbeitsplatzgebiet Gläntern, Ausschnitt Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft	35
Abb. 6:	ESP-A Rietli, Ausschnitt Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft	36
Abb. 7:	Kommunaler ESP Vogtswis, Ausschnitt Siedlung und Landschaft	38
Abb. 8:	Übersicht gemeindeeigene Liegenschaften, Quelle: map.geo.sz.ch	41
Abb. 9:	Halderweid und Äbnet, Ausschnitt Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft	43
Abb. 10:	Heutige Erschliessung mit Einschränkungen: Quelle: Erschliessungsvarianten Industriegebiet Ost (R+K, 2019)	48
Abb. 11:	Vorabzug Bahnhofsentwicklung Variante 5, Quelle: Geoinfra AG (November 2023)	51
Abb. 12:	Bestehendes Velowegnetz, Quelle: www.map.geo.admin.sz	54
Abb. 13:	Siedlungstrenngürtel, Quelle: Kantonaler Richtplan SZ	61
Abb. 14:	Wildtierkorridor, Quelle: Kantonaler Richtplan SZ	64

Abkürzungsverzeichnis

AfL	Amt für Landwirtschaft Kanton Schwyz
AfG	Amt für Gewässer Kanton Schwyz
AöV	Amt für öffentlichen Verkehr Kanton Schwyz
ARE	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AWN	Amt für Wald und Natur Kanton Schwyz
E+B	Einwohner und Beschäftigte (Vollzeitäquivalente=Vollzeitbeschäftigte)
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
ESP-A	Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten
FFF	Fruchtfolgefleichen
KRIP	Kantonaler Richtplan
MIV	Motorisierter Individualverkehr (Auto, Lastwagen, Motorrad)
öV	Öffentlicher Verkehr
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SEG	Siedlungserweiterungsgebiet
TBA	Tiefbauamt Kanton Schwyz
VVzPBG	Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent (Vollzeitstelle)
WMZ	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Rechtsverzeichnis

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Stand am 1. Januar 2019
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, Stand am 1. Januar 2021
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, Stand am 1. Januar 2021
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Stand am 1. Januar 2021
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton Schwyz vom 14. Mai 1987, Stand am 1. Februar 2021
BauR	Baureglement Gemeinde Reichenburg vom 20. September 2016.

Sämtliche Plandarstellungen sind, sofern nichts anderes angegeben, nach Norden ausgerichtet.

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung des kommunalen Richtplanes

Neue übergeordnete Grundlagen	Seit der Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) im Jahr 2014 findet ein Paradigmenwechsel von der Aussen- zur Innenentwicklung statt. Ziel ist ein haushälterischer Umgang mit der Ressource Boden, wobei die Gemeinden angehalten sind, ihre Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen zu richten. Dieses Schwerpunktthema wurde bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplans Schwyz (KRIP), vom Bundesrat genehmigt am 24. Mai 2017, aufgenommen und die Anforderungen für Planungen auf kommunaler Stufe formuliert. Bis 2040 soll die Bevölkerungsdichte in den periurbanen Räumen – zu denen auch die Gemeinde Reichenburg gehört – um 10 % erhöht werden. Die Siedlungsplanungen der Gemeinden sind auf die Zieldichten im Jahr 2030 resp. 2040 auszurichten. Neueinzonungen sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich.
Kommunale Aufgabe	Für Gemeinden, deren Siedlungsgebiet hauptsächlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, ist als Grundlage für eine Nutzungsplanungs-, respektive Ortsplanungsrevision ein kommunaler Richtplan ¹ zu erarbeiten. Ohne den kommunalen Richtplan wird eine Revision der Ortsplanung nicht möglich sein (Kantonaler Richtplan Schwyz, B-4.1).
Kommunaler Richtplan	<p>Der kommunale Richtplan Reichenburg setzt dort an, wo die Themen des kantonalen Richtplans auf Gemeindeebene vertieft betrachtet und ergänzt werden sollen. Er soll die langfristige Entwicklung von Siedlung, Verkehr, Naherholungsräumen und weiteren Raumnutzungen aufzeigen und aufeinander abstimmen. Im Bereich Siedlung werden insbesondere die Themen Innenentwicklung, Siedlungsverdichtung und -erneuerung behandelt.</p> <p>Der kommunale Richtplan hat grosse Bedeutung. Er wird zu einem wichtigen strategischen Instrument, um die zukünftigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde zu definieren. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird der kommunale Richtplan behördenverbindlich. Eine grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt erst in der nachgelagerten Ortsplanung.</p>

¹ Anstelle des kommunalen Richtplans kann auch ein Siedlungsentwicklungskonzept oder ein räumliches Leitbild erarbeitet werden. Voraussetzung dabei ist eine öffentliche Mitwirkung. Diese Instrumente bedürfen keiner Genehmigung durch den Regierungsrat und sind daher für den Kanton nicht verbindlich.

Zuständigkeit	Planungsinstrument	Verbindlichkeit
Kanton Schwyz	Kantonaler Richtplan (Text und Karte) Kantonale Strategie über die räumliche Entwicklung auf kantonaler Stufe.	behördenverbindlich
Gemeinde Reichenburg	Kommunaler Richtplan (Text und Karten) Definieren von strategischen Entwicklungsabsichten in verschiedenen Themengebieten auf kommunaler Stufe.	behördenverbindlich
Gemeinde Reichenburg	Kommunale Ortsplanung (Zonenplan, Reglemente, ...) Umsetzung der Strategien, parzellenscharfe Festlegungen der Art und Mass der Nutzung.	grundeigentümergebunden
Rechtliche Grundlagen	§ 13 Planungs- und Baugesetz (PBG) und § 10 ff. der Vollzugsverordnung zum PBG (VVzPBG) bilden die rechtlichen Grundlagen des kommunalen Richtplans. Darin werden Inhalt, Verfahren, Genehmigung und dessen Verbindlichkeit definiert. Auf Gemeindeebene wird in Art. 3 Abs. 2 des Baureglementes (BauR) der Erlass von Richtplänen geregelt. Fachlich dient das Leitbild 2040 (vom 1. Februar 2021) der Gemeinde Reichenburg als Grundlage.	

1.2 Verfahren

1.2.1 Kommunale Richtplanung

Erlass Das Verfahren für den Erlass eines kommunalen Richtplans richtet sich nach § 11 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (VVzPBG) des Kantons Schwyz.

Januar 2021	Startgespräch mit dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz
Juli 2021 bis März 2022	Erarbeitung Entwicklungsvorstellungen und Zielsetzungen (in Form von fünf Workshops mit der Kern- und Begleitgruppe)
Frühjahr 2022 – Frühjahr 2023	Entwurf Teilrichtplankarten und Richtplantext
20. April 2023	Interne Vernehmlassung des Entwurfs in der Kern- und Begleitgruppe
April 2023 bis Mai 2023	Bereinigung des Entwurfs
Mai 2023 bis September 2023	Kantonale Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement
Oktober 2023 bis Januar 2024	Bereinigung des Entwurfs aufgrund der kantonalen Vorprüfung
19. April 2024 bis 21. Mai 2024	Informations- und Mitwirkungsverfahren / Vernehmlassung der Nachbargemeinden
Juni 2024 bis Juni 2025	Auswertung und Behandlung der Mitwirkungseingaben
23. Mai 2025	Klausurtagung Gemeinderat Reichenburg (Grundsatzentscheid Kommunaler Richtplan)
3. Juli 2025	Erlass durch den Gemeinderat
9. September 2025	Genehmigung mit Auflagen durch den Regierungsrat
Oktober 2025 bis Februar 2026	Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht Kt. SZ und Einigungsverhandlung
12. März 2026	Erlass durch den Gemeinderat

Änderungen	<p>Soweit sich das kantonale Recht nicht zur Änderung und Aufhebung kommunaler Richtpläne äussert (§13 PBG, §10 ff. VVzPBG), ist bei zukünftigen Änderungen analog zu den Vorgaben des Bundes für kantonale Richtpläne² zu verfahren (einstweilige Interpretation des Amts für Raumentwicklung des Kantons Schwyz, unter Vorbehalt weitergehender Entscheide des Regierungsrates). Danach sind zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fortschreibungen sind Änderungen im Rahmen der vorgegebenen Richtplangeschäfte. Diese sind den beteiligten Stellen des Kantons mitzuteilen. ■ Die Änderung oder Aufhebung von Richtplangeschäften ist im Erlassverfahren gemäss kommunaler und kantonaler Rechtsetzung durchzuführen. Die Nachbargemeinden sind anzuhören (§10 Abs. 2 VVzPBG). ■ Eine gesamthafte oder teilweise Überarbeitung resp. eine Aufhebung des Richtplanes ist im Erlassverfahren gemäss kommunalem und kantonalem Recht durchzuführen. Die Nachbargemeinden sind anzuhören (§10 Abs. 2 VVzPBG).
Zuständigkeiten	<p>Für alle Verfahren ist die Gemeinde zuständig. Änderungen, Überarbeitungen oder die Aufhebung des kommunalen Richtplans werden durch den Gemeinderat erlassen und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Vorliegend handelt es sich um die erste kommunale Richtplanung der Gemeinde Reichenburg. Die obigen Ausführungen bzw. Spielregeln gelten daher für zukünftige Änderungen.</p>
Kern- und Begleitgruppe	<p>Die konkrete Erarbeitung der kommunalen Richtplanung erfolgte durch die Kern- und Begleitgruppe, bestehend aus VertreterInnen der Gemeinde Reichenburg sowie aus VertreterInnen verschiedener Interessensgruppen.</p>

1.2.2 Umsetzung in der Ortsplanung

Vorgehen	<p>Der kommunale Richtplan legt als wichtiges strategisches Instrument die Stossrichtungen für die künftige Entwicklung der Gemeinde Reichenburg fest. Es findet eine thematische Gesamtinteressenabwägung statt. Die Strategieumsetzung erfolgt nachgelagert im Rahmen der Ortsplanung in Form von grundeigentümerverbindlichen Zonenplänen, Erschliessungsplänen und den dazugehörigen Reglementen.</p>
Teilnutzungspläne	<p>Eine Revision der Ortsplanung wird voraussichtlich auf Teilgebiete oder einzelne (räumlich und/oder thematisch klar abgrenzbare) Themen (Teilnutzungspläne) beschränkt. Massgebend ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach §25 ff. PGB.</p>

² Der kantonale Richtplan, Leitfaden für die Richtplanung, EJPD/BRP, Bern, März 1997

1.3 Aufbau kommunale Richtplanung Reichenburg

Bestandteile	Die kommunale Richtplanung Reichenburg setzt sich zusammen aus dem Richtplantext, mehreren Teilrichtplankarten sowie dem Grundlagenbericht. Die Auswertung und Behandlung der kantonalen Vorprüfung sowie der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung ist den Richtplanunterlagen beigelegt.
Richtplantext	<p>Der Richtplantext besteht aus einem allgemeinen Teil, einer Gesamtschau des Gemeindegebiets sowie aus behördenverbindlichen Beschlüssen. Die einzelnen Themen im Richtplantext enthalten einen Beschrieb der Ausgangslage, behördenverbindliche Beschlüsse sowie Koordinationsstand, Federführung, beteiligte Stellen, Massnahmen, Hinweise und Grundlagen. Der Koordinationsstand gibt Anweisungen für die weitere Abstimmung des Vorhabens und unterscheidet nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festsetzung, FS: Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind. ■ Zwischenergebnis, ZE: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen. ■ Vororientierung, VO: Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.
Teilrichtplankarten	<p>Die Teilrichtplankarten verorten Einträge zu den verschiedenen Themenschwerpunkten bzw. Sachbereichen., Die Teilrichtplankarten sind aufgeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Teilrichtplankarte „Siedlung und Landschaft“ ■ Teilrichtplankarte „MIV/ÖV“ (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr) ■ Teilrichtplankarte „Fuss-/ Radverkehr“
Grundlagenbericht	Der Grundlagenbericht gibt Auskunft über Grundlagen aus den übergeordneten Bundes- und kantonalen Planungen und hält die konkreten Handlungsanweisungen für die kommunale Richtplanung Reichenburg fest. Weitere Bestandteile des Grundlagenberichts sind Analysen über das Gemeindegebiet, die Bevölkerungsstruktur sowie über bisherige Planungen in der Gemeinde Reichenburg. Es findet damit eine intensive Auseinandersetzung mit der bestehenden Situation statt.

1.4 Koordinationspflicht



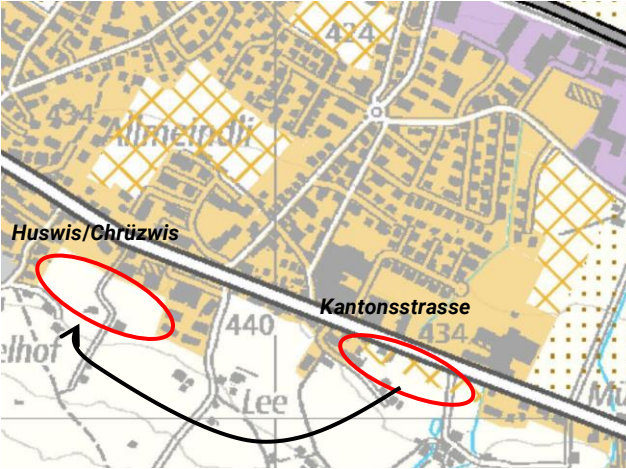

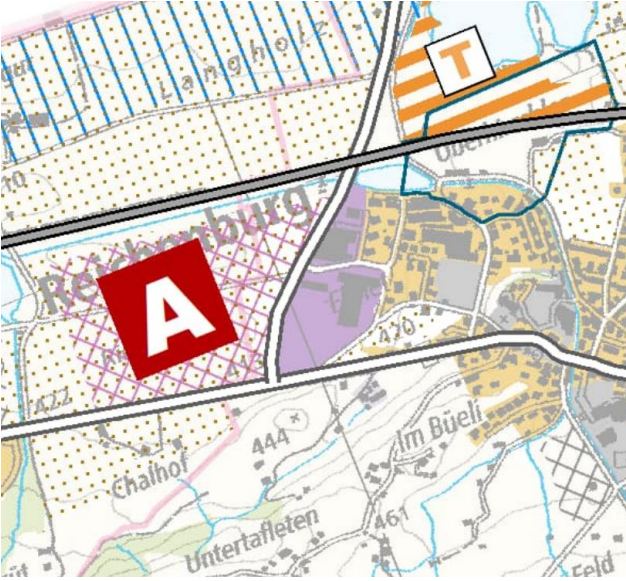
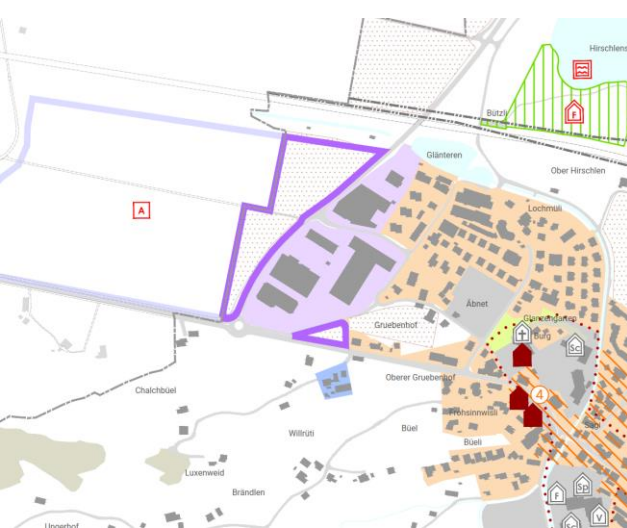
Gemäss Art. 2 Abs. 1-3 RPG haben Bund, Kantone und Gemeinden ihre Planungen aufeinander abzustimmen. Sie müssen dabei einen Ermessensspielraum für die nachgeordneten Behörden offenlassen. Die Koordination zwischen den Planungsebenen muss beidseitig stattfinden. Gemäss Art. 2 Abs. 1e RPV sollen Behörden prüfen, ob ihre raumwirksamen Tätigkeiten mit den geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen oder Gemeinden, insbesondere mit deren Richt- und Nutzungsplanungen, vereinbar sind. Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen (Art. 2 Abs. 3 RPV).

1.4.1 Aufgaben der Planungsträger

- | | |
|-----------|---|
| Bund | Der Bund ist für die Koordination seiner Sachpläne, Konzepte und Inventare mit den kantonalen Richtplänen zuständig. Er genehmigt die kantonalen Richtpläne. |
| Kantone | Die Kantone haben die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und -pläne zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 4 RPG). Sie müssen bei ihren Planungen somit nicht nur auf die übergeordnete Ebene achten, sondern auch auf die darunterliegende Ebene. Die Kantone sind für die Koordination und Genehmigung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen zuständig. |
| Gemeinden | Die Gemeinden haben in ihren Richt- und Nutzungsplanungen die übergeordneten Planungen zu berücksichtigen. Die raumwirksamen Tätigkeiten bedürfen einer Abstimmung mit den übergeordneten Ebenen. |

1.4.2 Koordinationspflichtige Tätigkeiten

Gemäss Art. 2 Abs. 2 RPV müssen die Behörden feststellen, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken und unterrichten einander darüber rechtzeitig. In diesem Sinne werden nachstehend sämtliche Differenzen zwischen dem kantonalen Richtplan Schwyz und der kommunalen Richtplanung Reichenburg aufgezeigt. Die Gemeinde Reichenburg beantragt damit beim Kanton, aufgrund dieser kommunalen Konkretisierungen, den kantonalen Richtplan zu ändern:

Kantonaler Richtplan Schwyz (genehmigt 26. Juni 2020)	Kommunale Richtplanung Reichenburg
<p>Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) Wohn-, Misch- und Zentrumszonen B-3.2</p> <p>In der Richtplankarte ist für das Gebiet Huswis/Chrüzwis kein SEG (WMZ) definiert, sondern für das Gebiet Kantonsstrasse.</p>  <p>Ausschnitt Kantonaler Richtplan SZ</p>	<p>Aussenentwicklung 3.3-C</p> <p>Abklärungen haben ergeben, dass sich der Standort <i>Kantonsstrasse</i> aufgrund der erheblichen Gefährdung (rote Gefahrenzone), des angrenzenden Gewässerraums, des Strassenabstands etc. nicht als SEG eignet. Es soll ein Abtausch mit dem Gebiet Huswis/Chrüzwis erfolgen.</p>  <p>Ausschnitt Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft</p>
<p>Arbeitszonen B-5</p> <p>In der Richtplankarte ist die Parzelle KTN 200 in der Gemeinde Reichenburg nicht dem Siedlungsgebiet zugewiesen.</p>  <p>Ausschnitt Kantonaler Richtplan SZ</p>	<p>Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) Arbeitszonen 3.5-D</p> <p>Der Gemeinderat möchte auf der Parzelle KTN 200 in Reichenburg ein zusätzliches SEG Arbeiten festlegen, um künftig im Sinne einer Arrondierung die Zonenlücke einzuzonen. Es sollen Entwicklungsmöglichkeiten für lokales Gewerbe geschaffen werden.</p>  <p>Ausschnitt Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft</p>

1.5 Richtplanbeschlüsse

Behördenverbindlichkeit Grau hinterlegt werden Beschlüsse, welche für die Behörden verbindlich sind. Mit der Genehmigung des Regierungsrates werden die Beschlüsse behördenverbindlich.

Beschlüsse **1-A Aufbau, Verbindlichkeit und Zuständigkeit**

- a) Die kommunale Richtplanung besteht aus dem „Richtplantext“, den „Teilrichtplankarten“ sowie dem „Grundlagenbericht“.
- b) Die Beschlüsse aus dem Richtplantext sowie die Inhalte der Teilrichtplankarten sind behördenverbindlich.
- c) Zuständig für die kommunale Richtplanung ist der Gemeinderat Reichenburg.
- d) Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt voraussichtlich in Teilnutzungsplänen (räumlich oder thematisch).

1-B Änderung der kommunalen Richtplanung

- a) Die kommunale Richtplanung wird fortgeschrieben, wenn der Vollzug eine Nachführung des Richtplans nach sich zieht. Dies ist notwendig bei:
 - Vorhaben, die als Vororientierung im Richtplan aufgenommen werden;
 - Vorhaben, die umgesetzt, aufgegeben oder gestrichen werden;
 - Änderungen, die sich aus dem Richtplanvollzug ergeben;
 - Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger Bedeutung.
- b) Eine Anpassung der kommunalen Richtplanung ist bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder neuen raumwirksamen Aufgaben mit einem hohen Abstimmungsbedarf angezeigt. Eine Anpassung ist insbesondere notwendig bei:
 - neuen Vorhaben;
 - bedeutenden Anpassungen von Grundlagen (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Verkehr oder Wirtschaft).
- c) Eine Änderung der kommunalen Richtplanung kann von den zuständigen Gemeindebehörden sowie vom Kanton verlangt werden. Weitere Behörden (z. B. andere Gemeinden) sowie beschwerdeberechtigte Organisationen, private und juristische Personen können um eine Richtplanänderung ersuchen.

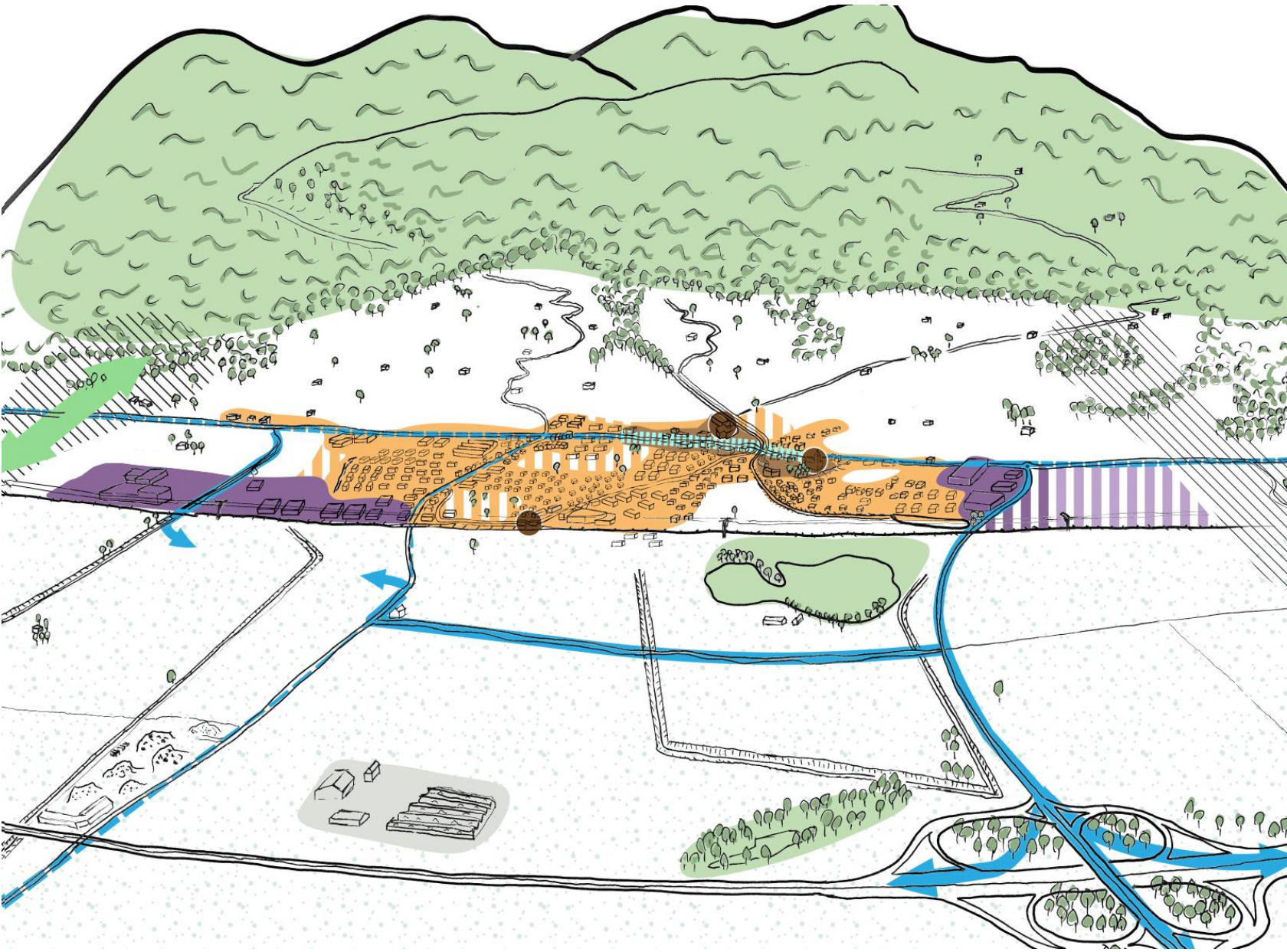
Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	–
Hinweise / Grundlagen	–

2. Gesamtschau

2.1 Karte

Gesamtschau Die Gesamtschau zeigt die Stossrichtungen der künftigen Entwicklung grafisch auf. Die raumwirksamen Tätigkeiten und Zielsetzungen sind dabei schematisch verortet und in Leitsätzen ausformuliert.



Inhalte

Siedlungsentwicklung

- Öffentliches Zentrum
- Dorfkern
- Siedlungsgebiet
- SEG Wohnen
- Arbeitsgebiet
- SEG Arbeiten Reichenburg / Schübelbach
- Siedlungstrenngürtel

Landschafts-, Natur- und Freizeitentwicklung

- Kommunales Naherholungsgebiet
- Fruchtfolgeflächen
- Speziallandwirtschaftszone
- Wildtierkorridor

Verkehrsentwicklung

- Anbindung an Hochleistungsstrassen
- Strasse von kantonalen Bedeutung
- Strasse von kommunaler Bedeutung
- Umgestaltung Strassenraum

2.2 Leitsätze

BEREICH SIEDLUNG

Attraktivierung Dorfkern

Der Dorfkern soll in seinen heutigen **Zentrumsfunktionen** gestärkt und aufgewertet werden. Der Dorfkern soll der Bevölkerung als **Aufenthalts- und Begegnungsort mit hoher Aufenthaltsqualität** dienen. Neben einem attraktiven Angebot an Wohn- und Arbeitsraum sollen im Dorfkern Einkaufsmöglichkeiten für Güter des täglichen Gebrauchs vorliegen. Die dörflichen Strukturen sind dabei aus ortsbaulicher Sicht möglichst zu bewahren.

Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Reichenburg soll auch weiterhin wachsen können. Die künftige Siedlungsentwicklung erfolgt unter Berücksichtigung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und verfolgt primär das Prinzip **«Innen- vor Aussenentwicklung»**. Um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden ist eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes nur unter ausgewiesenem Bedarf zulässig.

Um Konflikte zu vermeiden, wird bei der Siedlungsentwicklung auf eine zweckmässige Anordnung der Nutzungen geachtet.

Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität

Die Gemeinde Reichenburg nimmt ihr Wachstum unter Berücksichtigung des Prinzips **«Qualität vor Quantität»** in erster Linie durch Siedlungsverdichtung in bestehenden Bauzonen auf. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen wird dem Erhalt respektive der Erhöhung der Siedlungsqualität grosse Bedeutung beigemessen. Die Gemeinde nimmt dabei insbesondere Rücksicht auf die bestehenden Qualitäten und Charakteristiken der einzelnen Quartiere. Reichenburg ist dörflich zu erhalten. Die Siedlungsentwicklung hat darauf zu achten.

Die Gemeinde Reichenburg konzentriert ihre Innenentwicklung prioritär **an zentral gelegene und gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen**. Für die Innenentwicklung des Dorfkerns und die öffentlichen Infrastrukturen betreibt die Gemeinde eine aktive Landpolitik.

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Siedlung und Verkehr sind eng miteinander verknüpft. Um die Siedlungsqualität zu erhöhen und den nötigen Verkehr möglichst raum- und umweltverträglich abzuwickeln, wird die künftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Gemeinde Reichenburg **optimal aufeinander abgestimmt**. Die Siedlungsentwicklung erfolgt darum grundsätzlich an zentral gelegenen und gut erschlossenen Lagen. Die Gemeinde strebt eine **Verlagerung des Modal-Split-Anteils** zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs an.

Wohnen und Arbeiten

Reichenburg soll sich auch weiterhin als **beliebter Wohn- und Arbeitsort mit hoher Lebensqualität** auszeichnen. Sie strebt hierfür ein attraktives, differenziertes Wohnraumangebot für sämtliche Altersgruppen sowie interessante Arbeitsplätze an. Die Gemeinde richtet sich zudem in der Produktions- und Dienstleistungs-Branche auf einen deutlichen Arbeitsplatzzuwachs bis 2040 aus und strebt einen breiten Branchenmix von zukunftsgerichteten, innovativen sowie umweltbewussten Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und Arbeitsplatzdichte an.

Die Gemeinde Reichenburg sichert durch eine langfristige Planung ein **bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Infrastrukturen**. Sie nutzt dabei Synergien und sorgt dafür, dass die Gemeindebauten und -infrastrukturen dank gutem Unterhalt langfristig erhalten werden können.

Die Gemeinde Reichenburg stellt ihr **attraktives Nahversorgungsangebot** mit Gütern des täglichen Bedarfs möglichst sicher. Auch der Erhalt und allenfalls Ausbau des Gastronomie-Angebotes sowie des Einkaufsangebotes wird angestrebt.

Die Gemeinde Reichenburg stellt ein **bedürfnisgerechtes Angebot an Gesundheits-, Pflege- und Sozialleistungen** bereit. Das Alterszentrum «Zur Rose» ist der Mittelpunkt für das Leben und Wohnen im Alter und wird auf die kommenden Bedürfnisse ausgerichtet sowie weiterentwickelt.

Bildung und Freizeit

Das bestehende, qualitativ gute **Schulangebot von Kindergarten- bis Primarstufe wird gefördert** und mit Tagesstrukturen weiterentwickelt. Die Oberstufe in Buttikon wird im Rahmen der Möglichkeiten mitgestaltet.

Die Gemeinde Reichenburg bietet für Jung und Alt ein **breitgefächertes Angebot an Freizeit- und Sportmöglichkeiten**. Zum Erhalt und Förderung eines lebendigen Vereins- und Kulturlebens unterstützt die Gemeinde Reichenburg vielfältige Freizeitaktivitäten, Sport- und kulturelle Anlässe.

BEREICH VERKEHR

Verbesserung Gesamtverkehr

Die Gemeinde Reichenburg setzt sich für eine Verbesserung der gesamten Verkehrssituation ein. Die Stossrichtungen basieren dabei auf der 3-V-Strategie, wobei der Verkehr prioritär zu **vermeiden**, sekundär zu **verlagern** und tertiär **verträglicher** zu gestalten ist.

Umgestaltung und Aufwertung Kantonsstrasse im Bereich des Dorfkerns

Der Dorfkern von Reichenburg soll zur Steigerung der Siedlungs- und Aufenthaltsqualität **umgestaltet und aufgewertet** sowie vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Verträgliche Gestaltung motorisierter Verkehr

Um Belastungen des Siedlungsgebietes durch übermässige Verkehrsemissionen zu vermeiden, gestaltet die Gemeinde Reichenburg den motorisierten Individualverkehr möglichst **siedlungsverträglich**. Für die weitere Entwicklung des Arbeitsgebiets *Vogtswis* realisiert die Gemeinde kurzfristig eine schwerverkehrstaugliche Erschliessung ab der *Benknerstrasse*. Um den Ortskern zu entlasten und aufzuwerten soll längerfristig die Erschliessungsvariante Ost (Erschliessung Arbeitsplatzgebiet) realisiert werden.

Verbesserung und Förderung öffentlicher Verkehr

Die Gemeinde Reichenburg setzt sich für einen **attraktiven öffentlichen Verkehr** und dessen vermehrte Nutzung ein. Dabei wird insbesondere das Ziel eines Direktanschlusses nach Zürich angestrebt. Die kombinierte Mobilität und die Abstimmung mit anderen Verkehrsträgern sollen erhöht werden.

Verbesserung und Förderung Fuss- und Veloverkehr

Für die Mobilitätsbedürfnisse innerhalb des Dorfes und zum Bahnhof ergänzt und attraktiviert die Gemeinde Reichenburg ihr **Fuss- und Velowegnetz**.

BEREICH NATUR, LANDSCHAFT UND NAHERHOLUNG

Intaktes Landschaftsbild und sorgfältiger Umgang mit der Natur

Die Gemeinde Reichenburg setzt sich für den **Erhalt ihres intakten Landschaftsbilds** ein. Sie erhält, pflegt und fördert hierzu die ökologisch wichtigen **Naturobjekte** und die Schönheit der **Kulturlandschaften**.

Attraktive und vielfältige Naherholungsgebiete

Reichenburg verfügt über **attraktive und vielfältige Naherholungsgebiete** wie die *Chistleralp*, den *Hirschlensee*, das Naturschutzgebiet *Reumeren*, den Anschluss an die Linthebene und viel Wald mit Erholungsfunktion. Die bestehenden Naherholungsgebiete sind zu erhalten, zu stärken und sorgfältig weiterzuentwickeln. Sie sind durch den Fuss- und Veloverkehr gut zu erschliessen. Der *Hirschlensee* soll als öffentliche Badi mit den notwendigen sanitären Anlagen und einem gastronomischen Angebot entwickelt werden. Nutzungskonflikte zwischen den Interessen der Naherholung sowie der Natur- und Umweltinteressen werden geklärt. Das Siedlungsgebiet ist mit verschiedenen Grünstrukturen durchgrünt, beispielsweise durch das Gebiet *Gigerlunzi* als grüne Lunge.

BEREICH WEITERE RAUMNUTZUNGEN

Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Reichenburg, die Allgemeine Genossame Reichenburg (AGR) und der Zweckverband ARA Obermarch stellen der Bevölkerung eine **nachhaltige und umweltschonende Ver- und Entsorgung** bezüglich Energie, Wasser, Abwasser und Abfälle zu kostendeckenden Konditionen zur Verfügung.

Energie und Umwelt

Die Gemeinde Reichenburg ist sich ihrer Verantwortung bezüglich des Klimawandels bewusst und setzt sich für eine **nachhaltige und umweltgerechte Energiepolitik** ein.

Beschluss	2 Gesamtschau
	Die strategischen Leitsätze der Gesamtschau sind bei kommunalen und raumwirksamen Planungen zu berücksichtigen.
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	–
Hinweise / Grundlagen	Leitbild 2040 der Gemeinde Reichenburg

3. Sachbereich Siedlung

3.1 Wachstum und Siedlungsentwicklung

Revision Bundesgesetz über die Raumplanung Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk der Revision des RPG deutlich zugestimmt. Die Gemeinde Reichenburg hat die Vorlage mit 56.8% Ja-Stimmen angenommen. Konkret verlangt das revidierte Raumplanungsgesetz, dass die Siedlungen in ihrer Ausdehnung begrenzt, die Bauzonen auf den 15-jährigen Bedarf dimensioniert und zu grosse Bauzonenreserven reduziert werden (Art. 15 RPG).

Kantonaler Richtplan Das revidierte RPG verlangt von den Kantonen eine Überprüfung bzw. Anpassung der kantonalen Richtpläne und Baugesetze auf die neuen, übergeordneten Grundlagen und Gesetzgebungen. Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans kam der Kanton Schwyz dieser Pflicht nach. Folglich haben sich auch die Anforderungen und Zielsetzungen an die kommunalen Siedlungsplänen verändert.

3.1.1 Wachstum EinwohnerInnen und Beschäftigte (E+B)

Ausgangslage Ende 2022 waren in der Gemeinde Reichenburg rund 57.2 ha Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) rechtskräftig ausgeschieden. Innerhalb dieser WMZ leben bzw. arbeiten rund 3'800 EinwohnerInnen und Beschäftigte³ (Vollzeitäquivalente, VZÄ).

Zuweisung Wachstum E+B kantonaler Richtplan Die Dimensionierung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Der 15-jährige Bedarf und die vorhandene Bauzonenauslastung sind massgebend für die Beurteilung der Bauzonendimensionierung. Der kantonale Richtplan sieht für den periurbanen Siedlungsraum, in welchem sich die Gemeinde Reichenburg befindet, ein Wachstum der EinwohnerInnen und Beschäftigten (VZÄ) von 0.77% pro Jahr vor⁴. Für den Bedarf sind nur die EinwohnerInnen und Beschäftigten (VZÄ) in den WMZ relevant. Mit dem vorgegebenen Wachstum von 0.77% pro Jahr werden in den WMZ im Jahr 2030 rund 4'050 E+B (+ 250) und im Jahr 2040 rund 4'350 E+B (+ 550) für Reichenburg prognostiziert.

Differenziertes Wachstum E+B der Gemeinde Im kommunalen Richtplan wird von der kantonalen Wachstumsvorgabe abgewichen. Die Gemeinde Reichenburg orientiert sich dabei am gemeindeeigenen Leitbild 2040 (ca. + 1% pro Jahr) und geht von einem Wachstum der E+B in den WMZ von ca. 1.0% - 1.5% pro Jahr aus. Bis 2040 würde dies einem Anstieg von rund 700 bis ca. 1'050 E+B in den WMZ entsprechen und ergäbe ein

³ Hochrechnung auf Basis Einwohnerdaten 2019 (STATPOP), Beschäftigtendaten 2018 (STATENT)

⁴ Richtplan des Kantons Schwyz, Richtplantext, Beschluss B-2.1

Total von ca. 4'500 – 4'850 E+B in den WMZ bis 2040. Für diese EinwohnerInnen und Beschäftigten sind die notwendigen Kapazitäten in den WMZ zu schaffen. In den darauffolgenden Jahren, ab 2040, soll das Wachstum allerdings zurückgehen und auf ca. + 0.8% - 1.0% pro Jahr abflachen.

Positionierung zur
Wachstumsstrategie

Der Gemeinderat hat sich zum angestrebten Wachstum im Rahmen des Leitbildes 2040 sowie der Liegenschaftsstrategie vom 26. April 2022 klar positioniert. Um die Wachstumsstrategie durch die Bevölkerung zu stützen, wurde ein öffentliches Informations- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Begründung
Wachstumsannahme

Die Annahme des höheren Wachstums wird begründet durch:

- Überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum
(+ 2.8% p.a. in den letzten 10 Jahren bzw. + 2.3% in den letzten 15 Jahren)
- Überdurchschnittliches Beschäftigtenwachstum
(+ 5.8% p.a. in den letzten 10 Jahren bzw. + 10.3% in den letzten 3 Jahren)
- Voraussichtlich starke Bautätigkeit in den kommenden Jahren
(rund 400 neue Wohneinheiten bis 2026/27 in Planung)⁵
- Grossflächige Bauzonenreserven vorhanden
(ca. 3 ha WMZ, über 6 ha Arbeitszonen)
- bessere Nutzung der heutigen Bauzonen

Weicht das tatsächliche Wachstum von dieser Annahme ab, sind die Wachstumsprognosen zu überprüfen.

3.1.2 Innenentwicklung

Siedlungsentwicklung
nach innen

Der Grundsatz «Innen- vor Aussenentwicklung», gemäss revidiertem RPG, muss in der Gemeinde Reichenburg umgesetzt werden. Das Wachstum soll dabei vorrangig innerhalb der bestehenden Bauzonen stattfinden. Damit gleichzeitig auch dem Prinzip «Qualität vor Quantität» Rechnung getragen werden kann und die bestehende Siedlungsqualität erhalten bleibt, respektive erhöht werden kann, sind nachfolgende Anforderungen an die Siedlungsentwicklung nach innen zu berücksichtigen:

- Die Verdichtung darf nicht zulasten der (Siedlungs-)Qualität stattfinden. Attraktiven, öffentlichen Räumen mit hoher Aufenthaltsqualität kommt mit einer höheren Einwohner- und Beschäftigtendichte eine grosse Bedeutung zu. Es sind deshalb hochwertige Siedlungen mit entsprechenden Frei- und Begegnungsräumen zu schaffen. Der dörfliche Charakter ist zu erhalten.
- Die Innenentwicklung benötigt massgeschneiderte Konzepte und Leitlinien. Bei der Weiterentwicklung und Verdichtung ist auf die bestehenden ortstypischen Strukturen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Bautätigkeit/Gestaltungspläne/Bauvorhaben/2022-2027, Quelle: Bauverwaltung Reichenburg (Stand 16.03.2023)

- Auf grossflächige Verdichtungen über das gesamte Gemeindegebiet ist zu verzichten, da dies oftmals zu einem undifferenzierten «Siedlungsbrei» ohne Identität und Qualität führt.
- Der Auftrag an die Siedlungsentwicklung ist nicht nur Sache der Politik, sondern auch der lokalen Bevölkerung und der ansässigen Betriebe. Sie sind aktiv am Prozess zu beteiligen und dahingehend zu sensibilisieren.

Ansätze zur
Siedlungsentwicklung nach
innen

Für die Siedlungsentwicklung nach innen lassen sich grundsätzlich zwei Ansätze unterscheiden:

I. Mobilisierung der bestehenden Innenreserven:

Bei den bestehenden Innenreserven einer Gemeinde handelt es sich einerseits um die unbebauten Flächen der rechtskräftigen WMZ, andererseits um Reserven in den bereits bebauten WMZ. Es wird hierbei von gleichbleibenden Nutzungsmassen ausgegangen.

Von den unbebauten Bauzonen geht ein hohes Potential aus, welches in der Regel mittels planerischer Massnahmen kurz- bis mittelfristig mobilisiert werden kann.

Bei den Kapazitätsreserven in den überbauten WMZ handelt es sich um unternutzte, fehlgenutzte oder gar nicht mehr genutzte Flächen. Das Potenzial liegt unter anderem in der Erhöhung des Ausbaugrades. Da diese Flächen bereits überbaut sind, ist die Mobilisierung solcher Reserven oftmals nur mittel- bis langfristig möglich. Im Falle sehr tiefer Ausbaugrade, sind Ersatzneubauten zu prüfen. Bei bestehenden Bauten können sich aber auch Anbauten oder Aufstockungen anbieten.

Damit eine Mobilisierung der bestehenden Innenreserven gelingt, müssen vereinzelt auch Planungshindernisse (z. B. fehlende Erschliessung, ungünstige Parzellenform etc.) beseitigt werden.

II. Verdichtung des Siedlungsgebiets:

Im Gegensatz zur Mobilisierung von bestehenden Nutzungsreserven (Innenreserven) erfolgen bei einer Verdichtung Anpassungen der baurechtlichen Rahmenbedingungen (Veränderung Nutzungsmass, allenfalls auch der Nutzungsart). Die für eine Verdichtung geeigneten Gebiete sind anhand verschiedener Faktoren (z.B. bestehende Nutzungsdichten, Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, Gebäudealter usw.) zu identifizieren.

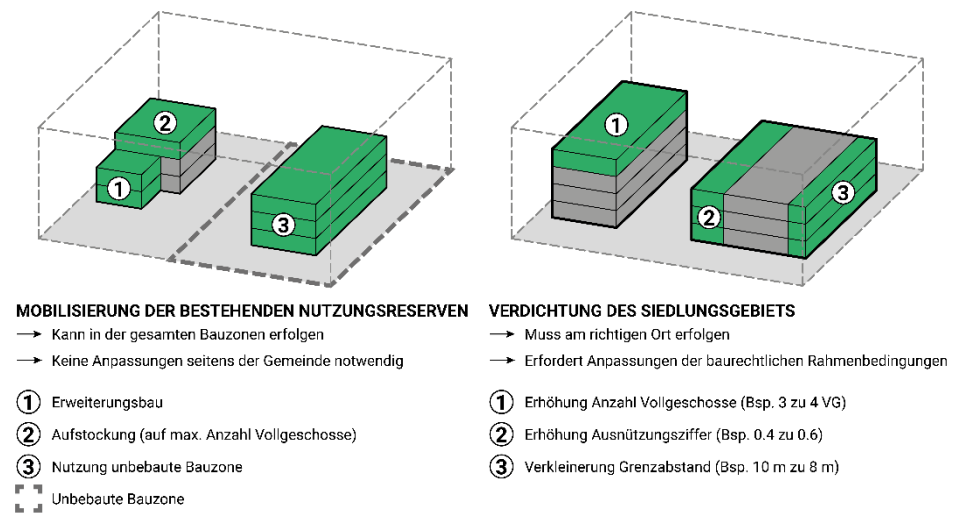


Abb. 1: Varianten der Siedlungsentwicklung nach innen, eigene Darstellung (2019)

Theoretische Reserven

Die Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven sowie die Verdichtungsmassnahmen sind beschränkt. Eine 100-prozentige Ausnutzung dieser (theoretischen) Reserven ist nicht realistisch. Die Gründe reichen von Baulandhortung über ungünstige Parzellenstrukturen bis hin zu mangelhaften Erschliessungen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Dichtepfad –
 Siedlungsverdichtung
 (+10%) gemäss Vorgaben
 KRIP Kanton Schwyz

Der kantonale Richtplan verlangt, dass ein Teil des prognostizierten Wachstums bis ins Jahr 2040 mittels Siedlungsverdichtung in den bestehenden Bauzonen aufgenommen wird. Konkret ist die heutige Siedlungsdichte⁶ bis 2040 um rund 10% zu erhöhen. Die Siedlungsverdichtung bedeutet mehr EinwohnerInnen und Beschäftigte auf gleicher Bauzonenfläche. Der Nachweis für die geforderte Verdichtung erfolgt über einen sogenannten Dichtepfad.

3.1.3 Aussenentwicklung

Aussenentwicklung
 (Siedlungserweiterungen)

Aussenentwicklungen respektive die Aktivierung von Siedlungserweiterungsgebieten (SEG) können erst sekundär, d.h. nachdem die geforderte Siedlungsentwicklung nach innen erfolgte, und anhand eines Bedarfsnachweises, erfolgen. Massgebend dafür ist die nach kantonalen Vorgaben erstellte Bauzonenauslastung⁷.

Als SEG werden noch nicht eingezonte Flächen ausserhalb der heutigen Siedlungsgrenzen bezeichnet, die sich für eine Einzonung eignen würden. Ein Anspruch auf die Zuweisung in eine Bauzone besteht aber nicht. Der kommunale Richtplan macht Aussagen über die vorrangige Nutzung (WMZ, Arbeitszonen

⁶ EinwohnerInnen und Beschäftigte pro Hektare bebauter WMZ

⁷ Vergleich zwischen der tatsächlichen Anzahl EinwohnerInnen + Beschäftigte (E+B) sowie der potenziellen Gesamtkapazität E+B in den WMZ-Zonen

oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen) sowie über weitere Bedingungen für eine mögliche Einzonung.

3.1.4 Künftige Siedlungsentwicklung

Wachstum und Kapazitäten innerhalb der WMZ-Zonen bis 2040

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie die Kapazitäten für die rund 700 – 1'050 zusätzlichen EinwohnerInnen und Beschäftigten in der Gemeinde Reichenburg bis 2040 geschaffen werden können. Die Kapazitäten in den bestehenden, unbebauten WMZ reichen dabei voraussichtlich nicht aus.

Prognostiziertes Wachstum E+B bis 2040		ca. 700 – 1'050
a.	Kapazität in den rechtskräftigen, unbebauten WMZ	ca. 400 E+B
b.	Siedlungsverdichtung im Bestand (mind. 10% bis 2040) ⁸	ca. 270 E+B
c.	Potenzialbedarf für zusätzliche E+B	ca. 30 – 380 E+B

Unbebaute WMZ-Zonen (a)

Die Kapazitätsabschätzung geht davon aus, dass sämtliche der heute unbebauten WMZ bis 2040 überbaut sein werden. Bei 5.47 ha unbebauter WMZ in der Gemeinde Reichenburg (Stand 2022) ergibt dies, bei einer aktuellen Dichte von ca. 74 E+B/ha, ein Potenzial für ca. 400 zusätzliche E+B. Das heisst, dass ohne zusätzliche Verdichtung oder Siedlungserweiterungen, die bestehenden unbebauten WMZ nicht ausreichen würden, um das prognostizierte Wachstum aufzunehmen.

Siedlungsverdichtung (b)

Der Dichtepfad wird bereits heute erreicht (13.6%)⁹. Damit werden die Mindestanforderungen an die Siedlungsverdichtung erfüllt. Trotzdem werden im kommunalen Richtplan geeignete Gebiete zur Siedlungsverdichtung bezeichnet, damit weitere Kapazitäten geschaffen werden können:

Siedlungsverdichtungsgebiete¹⁰:

■	Bahnhof Ost (Nr. 1)	ca. 40 – 85 E+B
■	Bahnhof West (Nr. 2)	ca. 40 – 135 E+B
■	Allmeindlistrasse (Nr. 3)	ca. 20 – 200 E+B
■	Dorfkern/Kantonsstrasse (Nr. 4)	ca. 10 – 140 E+B
■	Bahnhofstrasse Süd (Nr. 5)	ca. 20 - 70 E+B

Total Kapazitäten Verdichtungsgebiete	ca. 130 – 630 E+B
--	--------------------------

⁸ Siehe Berechnung Bauzonenauslastung im Grundlagenbericht


⁹ Siehe Berechnung Bauzonenauslastung im Grundlagenbericht (Richtplandaten Kant. Richtplan SZ 2016 Basisdichten)

¹⁰ Vgl. Nummerierung Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft

Die Kapazitäten potenzieller Verdichtungsgebiete sind grösser als der Dichtepfad dies erfordert. Einerseits sind die Umsetzungen solcher Verdichtungen von vielen Unsicherheiten geprägt und andererseits handelt es sich lediglich um die Bezeichnung geeigneter Gebiete noch ohne grundeigentümergebundene Auswirkungen. Eine Priorisierung sowie Umsetzung erfolgt erst auf Stufe Ortsplanung.

Siedlungserweiterung WMZ (c) Falls die Kapazitäten der unbebauten WMZ (a) und die Mindestanforderungen an die Siedlungsverdichtung (b) für das prognostizierte Wachstum nicht genügen, können Siedlungserweiterungen (c) bedarfsgerecht eingezont werden. Massgebend ist jedoch das tatsächliche Wachstum der Gemeinde Reichenburg. Der effektive Nachweis ist im Rahmen der Ortsplanung zu erbringen. Gesamthaft stehen in den Siedlungserweiterungsgebieten (WMZ) Kapazitäten für etwa 590 - 780 EinwohnerInnen und Beschäftigte zur Verfügung.

Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) WMZ (bis 2040):

<p>Abtausch SEG</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ SEG Mooswis ca. 170 - 240 E+B ■ SEG Gigerlunzi ca. 280 - 360 E+B ■ SEG Schmidhof ca. 140 E+B ■ SEG Huswis/Chrüzwis ca. 40 E+B ■ SEG Kantonsstrasse¹¹ ca. 30 E+B <hr/> <p>Total Kapazitäten SEG ca. 590 – 780 E+B</p> <hr/>
---	---

¹¹ Abtausch SEG, siehe Kapitel 3.3.2

Beschlüsse 3.1 Wachstum und Siedlungsentwicklung

- a) Die Gemeinde strebt bis 2040 ein Einwohner- und Beschäftigtenwachstum in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von ca. 1.0% - 1.5% pro Jahr an und orientiert sich dabei am gemeindeeigenen Leitbild 2040 sowie an der Liegenschaftsstrategie vom 26. April 2022. Ab 2040 soll das Wachstum auf ca. 0.8% - 1.0% abflachen.
- b) Bei der Siedlungsentwicklung wird auf einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden geachtet. Die Gemeinde strebt dabei den Grundsatz «Innen- vor Aussenentwicklung» mit geeigneten Massnahmen an.
- c) Die Gemeinde sorgt für die Mobilisierung der Reserven. Sie prüft geeignete Massnahmen zur Baulandmobilisierung (bspw. intensive Kommunikation).
- d) Siedlungserweiterungen respektive Einzonungen können bei ausgewiesenem Bedarf und, sofern die Voraussetzungen gemäss kantonalem Richtplan gegeben sind, geprüft werden.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	–
Hinweise / Grundlagen	Leitbild 2040 der Gemeinde Reichenburg, Liegenschaftsstrategie Reichenburg, Kanton Schwyz; Arbeitshilfe kommunale Bauzonendimensionierung, Kantonaler Richtplan Schwyz, RES-1.2, RES-2.3, B-2.1, B-3.1, B4.4

3.2 Entwicklung Dorfkern

Dorfkern Reichenburg

Typisch für verkehrsorientierte Dörfer wie Reichenburg befindet sich der Dorfkern entlang der Kantonsstrasse. Er umfasst im engeren Sinn das Gebiet rund um die katholische Kirche St. Laurentius (im Westen der Gemeinde) bis zur Einmündung der Stichstrasse Zur Käserei in die Kantonsstrasse. Aufgrund seiner Lage entlang der Haupterschliessungsstrasse (Kantonsstrasse) ist der Dorfkern heute stark geprägt vom motorisierten (Durchgangs-)Verkehr.

Aufwertung Dorfkern

Zur Steigerung der Attraktivität soll der Dorfkern in seinen Zentrumsfunktionen als Standort von öffentlichen Einrichtungen, Einkauf/Detailhandel/Grossverteiler und Gastronomie gestärkt, aufgewertet sowie vom (Durchgangs-)Verkehr entlastet werden. Der Dorfkern soll der Bevölkerung als Aufenthalts- und Begegnungsort mit hoher Aufenthaltsqualität dienen. Neben einem vielfältigen Angebot an Wohn- und Arbeitsraum sollen im Dorfkern Einkaufsmöglichkeiten für Güter des täglichen Bedarfs vorliegen. Die dörflichen Strukturen sind dabei möglichst zu bewahren.

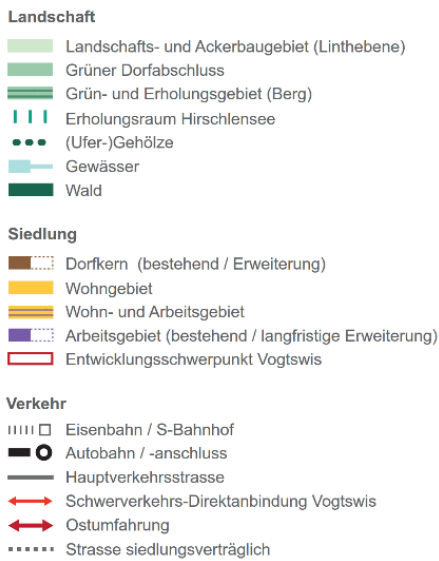


Abb. 2: Dorfkern (bestehend/Erweiterung), Quelle: Leitbild 2040 der Gemeinde Reichenburg, Februar 2021

Beschlüsse 3.2 Entwicklung Dorfkern

- a) Der Dorfkern von Reichenburg wird als identitätsstiftender und belebter Begegnungsort mit hoher Aufenthaltsqualität aufgewertet und weiterentwickelt.
- b) Der Dorfkern wird in seinen Zentrumsfunktionen gestärkt, indem zentrumsrelevante Nutzungen angesiedelt werden. Hierzu sind zentrumsbildende Strukturen (bspw. belebte Erdgeschossnutzungen) in der Ortsplanung zu fördern.
- c) Die Weiterentwicklung des Dorfkerns erfolgt unter Berücksichtigung des dörflichen Charakters und den identitätsstiftenden Strukturen.
- d) Die künftige Entwicklung des Dorfkerns wird im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens wie einem Studienauftrag oder städtebaulichen Konzepts geklärt. Folgende Herausforderungen sind dabei zu diskutieren:
 - Definition der Nutzung und Gestaltung der Plätze und Aufenthaltsbereiche
 - Schaffung eines attraktiven Dorfplatzes sowie Schaffung von öffentlichen Frei-/Grünräumen mit hoher Aufenthaltsqualität
 - Festlegung eines Nutzungsmix und Anteile gewerbliche/publikumsorientierte Nutzungen in den Erdgeschossen
 - Ortstypische Architektur/Gestaltung sowie Bebauungsstruktur
 - Möglichkeiten der Verdichtung (ortsverträgliche Dichte)
 - Einbezug/Integration des Rütibach und Berglibach
 - Attraktive Umgebungsgestaltung, Strassenraumgestaltung
 - Siedlungsverträgliches Verkehrs-/Temporegime
- e) Die Ergebnisse des qualitätssichernden Verfahrens sichert die Gemeinde in ihrer Ortsplanung (mittels Teilzonenplan).

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Tiefbauamt Kanton Schwyz, Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Durchführung qualitätssicherndes Verfahren (z.B. Studienauftrag, städtebauliches Konzept); Bebauungs- und Nutzungskonzepte; Teilnutzungsplanung; Betriebs- und Gestaltungskonzept; Eigentümergegespräche; öffentlich-rechtliche Verträge
Hinweise / Grundlagen	Leitbild 2040 der Gemeinde Reichenburg; Kanton Schwyz, Arbeitshilfe kommunale Bauzonendimensionierung; Kantonaler Richtplan Schwyz, RES-2.2, B-4.2; Agglomerationsprogramm 4. Generation <i>Obersee</i>

3.3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

3.3.1 Innenentwicklung

Ausgangslage / Erläuterungen

Innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen der Gemeinde Reichenburg liegen zahlreiche grössere und kleinere, unbebaute oder unternutzte Grundstücke. Diese sind nach Möglichkeit zu überbauen respektive einer zweckmässigen Nutzung zuzuführen. Die Gemeinde Reichenburg prüft quartierweise Gebiete, welche ein besonders hohes Potential für eine Verdichtung aufweisen. Die dafür geeigneten Gebiete werden anhand verschiedener Kriterien (vgl. Grundlagenbericht) eruiert und sind prioritär für eine Entwicklung nach innen vorzusehen. Alternative Gebiete sind von einer Verdichtung nicht ausgeschlossen, sondern müssen neu auf ihr Potenzial geprüft werden.

Siedlungsverdichtung

Die Siedlungsverdichtung kann einerseits durch eine Erhöhung der baulichen Dichte, andererseits durch eine Erhöhung der Raumnutzer (EinwohnerInnen und Beschäftigte) erreicht werden. Ziel der Gemeinde Reichenburg ist die Erhöhung der Nutzerdichte, wobei der Grundsatz «Qualität vor Quantität» gilt.

Beschlüsse

3.3-A Mobilisierung der Nutzungsreserven

- a) Ein wesentlicher Teil des angestrebten Wachstums hat innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen als Innenverdichtung zu erfolgen.
- b) Es wird die Entwicklung von unbebauten, stark unternutzten oder falsch genutzten Bauzonen angestrebt.
- c) Die Gemeinde unternimmt Massnahmen (Umlagerung, Grundeigentümergegespräche, Verträge etc.), um die Baulandhortung zu stoppen und die Verfügbarkeit der beschränkt, respektive nicht überbaubaren WMZ-Flächen, sicherzustellen.
- d) Die Gemeinde sorgt dafür, dass unbebaute Bauzonen bei einer Bebauung mit angemessenem Ausbaugrad und Dichte überbaut werden. Hierfür sind die Eigentümerschaften zu sensibilisieren und Gespräche zu führen.

Koordinationsstand

Festsetzung

Beschlüsse 3.3-B Siedlungsverdichtungsgebiete

- a) Die im kommunalen Richtplan bezeichneten Verdichtungsgebiete sind in Bezug auf deren Verdichtungsmöglichkeiten zu prüfen.
- b) Zur Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsverdichtungsgebieten sollen im Rahmen der Ortsplanung unter anderem Massnahmen im Sinne von § 36a-c PBG geprüft werden.
- c) Zur Qualitätssicherung sind bspw. Teilnutzungsplanungen und Konkurrenzverfahren durchzuführen.
- d) Im kommunalen Richtplan werden folgende Gebiete als Siedlungsverdichtungsgebiete festgelegt:

Nr.	Name	Dichteziel	Koordinationsstand
1	<i>Bahnhof Ost</i>	100-140 E+B/ha	Festsetzung
2	<i>Bahnhof West</i>	100-140 E+B/ha	Festsetzung
3	<i>Allmeindlistrasse</i>	80-120 E+B/ha	Festsetzung
4	<i>Dorfkern/Kantonsstrasse</i>	85-120 E+B/ha	Festsetzung
5	<i>Bahnhofstrasse Süd</i>	80-120 E+B/ha	Festsetzung

- e) Anderweitige Verdichtungsgebiete sind damit nicht per se ausgeschlossen, sondern werden im Rahmen der Ortsplanung eingehend und sorgfältig auf ihr Verdichtungspotenzial geprüft.

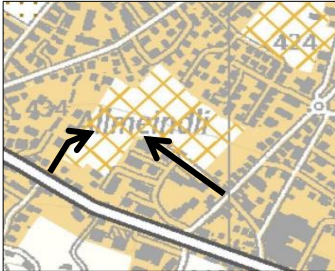
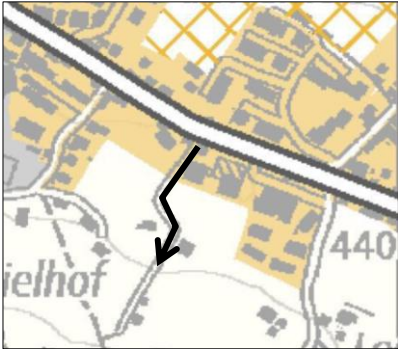
Koordinationsstand Festsetzung

- Federführung** Gemeinderat Reichenburg
- Beteiligte Stellen** Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
- Massnahmen** Teilnutzungsplanungen, Verdichtungsstudien, Entwicklungskonzepte, evtl. Konkurrenzverfahren, Eigentümergespräche
- Hinweise / Grundlagen** Planungs- und Baugesetz (PBG) Kanton Schwyz, Leitbild 2040, Kantonaler Richtplan Schwyz (B-4.1), Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, Überbauungsstand der Gemeinde Reichenburg (Flächenreserven), Grundlagenbericht kommunalen Richtplan

3.3.2 Aussenentwicklung

Ausgangslage / Erläuterungen

Innerhalb des kantonalen Richtplans Schwyz werden Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) bezeichnet. Diese werden im kommunalen Richtplan ergänzt und präzisiert (vgl. Beschluss 3.3-C). Flächen, welche dauerhaft einer Bauzone zugewiesen werden (Einzonung), unterliegen grundsätzlich der Mehrwertabgabepflicht (§ 36d PBG). Innerhalb der Gemeinde Reichenburg sind vier SEG für die WMZ ausgewiesen, wobei in einem Fall ein Abtausch erfolgt:

Steckbriefe	
<p>1) Gigerlunzi/Süesswinggel (ca. 3.6 ha)</p> <p>Zielbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wohn- und Mischnutzung (W3/W4 und WG3/WG4) ■ Hohe Dichte (3-4 Geschosse, 80 – 100 E+B/ha) <p>Erschliessung: *</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ringstrasse ■ Allmeindistrasse oder Kantonsstrasse <p>Weitere Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Gestaltungsplanpflicht ist hinsichtlich der Qualitätssicherung zu prüfen ■ Langsamverkehrsverbindungen ■ Öffentlicher Park (als «Lunge») <p>Zeitliche Aktivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im Rahmen der Ortsplanung zu prüfen <p>*Bsp. Erschliessung Gigerlunzi/Süesswinggel</p> 	<p>2) Mooswis (ca. 1.7 ha)</p> <p>Zielbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wohn- und Mischnutzung (W3/W4 und WG3/WG4) ■ Hohe Dichte (3-4 Geschosse, 100 – 140 E+B/ha) <p>Erschliessung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bahnhofstrasse <p>Weitere Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Gestaltungsplanpflicht ist hinsichtlich der Qualitätssicherung zu prüfen ■ Langsamverkehrsverbindungen <p>Zeitliche Aktivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 1. Etappe
<p>3) Schmidhof (ca. 2.0 ha)</p> <p>Zielbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wohnnutzung ■ Mittlere Dichte (2-3 Geschosse, + 70 E+B/ha) <p>Erschliessung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Industriestrasse / Schäflibachstrasse <p>Weitere Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Gestaltungsplanpflicht ist hinsichtlich der Qualitätssicherung zu prüfen, Gestaltung Siedlungsrand ■ Langsamverkehrsverbindungen <p>Zeitliche Aktivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im Rahmen der Ortsplanung zu prüfen 	<p>4) Huswis/Chrüzwis (ca. 0.5 ha)</p> <p>Zielbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wohn- und Mischnutzung ■ Mittlere Dichte (2-3 Geschosse, + 70 E+B/ha) <p>Erschliessung: **</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kantonsstrasse und Schnellernstrasse <p>Weiteres:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Gestaltungsplanpflicht ist hinsichtlich der Qualitätssicherung zu prüfen ■ Gestaltung Siedlungsrand ■ Widerspruch zum kantonalen Richtplan <p>Zeitliche Aktivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 2. Etappe <p>**Bsp. Erschliessung Huswis/Chrüzwis</p> 

Abtausch SEG Kantonsstrasse

Das Gebiet Huswis/Chrüzwis (Nr. 4) ist im kantonalen Richtplan Schwyz nicht als SEG definiert. Da die Entwicklung des SEG Kantonsstrasse aber aufgrund der bestehenden Gefahren- und Gewässersituation (u.a. erhebliche Gefährdung) kaum möglich ist, beabsichtigt die Gemeinde Reichenburg, das SEG Kantonsstrasse durch ein alternatives SEG im Gebiet Huswis/Chrüzwis abzutauschen.

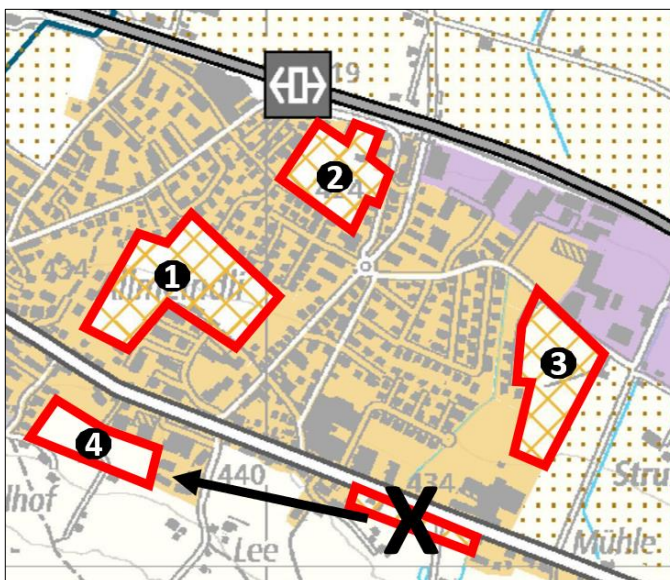


Abb. 3: Übersicht SEG WMZ in Reichenburg, Quelle: Richtplan Kanton SZ, Ergänzungen R+K

Beschlüsse 3.3-C Siedlungserweiterungsgebiete WMZ Reichenburg

- a) Die Aktivierung von Siedlungserweiterungsgebieten (WMZ) erfolgt nur bei ausgewiesenem Bedarf, nachdem bestehende Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft worden sind. Die Voraussetzungen gemäss kantonalem Richtplan müssen erfüllt sein.
- b) Folgende Siedlungserweiterungsgebiete werden festgelegt:

Nr.	Name	Dichteziel	Koordinationsstand
1	Gigerlunzi/Süesswinggel	80 – 100 E+B/ha	Festsetzung
2	Mooswis	100 – 140 E+B/ha	Festsetzung
3	Schmidhof	+ 70 E+B/ha	Festsetzung
4	Huswis/Chrüzwis	+ 70 E+B/ha	Zwischenergebnis

- c) Die Zieldichten sind im Rahmen der Ortsplanung mit geeigneten Mitteln einzufordern.
- d) Die Gemeinde Reichenburg beantragt beim Regierungsrat des Kantons Schwyz die Nachführung der SEG im kantonalen Richtplan.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Erschliessungsplanungen, Teilnutzungsplanungen, öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge, Konkurrenzverfahren, Gestaltungspläne
Hinweise / Grundlagen	Arbeitshilfe Kommunale Bauzonendimensionierung Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz, Kantonaler Richtplan Schwyz B-3.1, B-3.2

3.4 Siedlungsqualität

«Qualität vor Quantität» Im Sinne des Prinzips «Qualität vor Quantität» ist bei der Siedlungsentwicklung nach innen der Erhalt bzw. die Förderung der Siedlungsqualität in den Vordergrund zu stellen. Nachfolgende generelle Qualitätskriterien sind auf die jeweiligen lokalen Gegebenheiten anzupassen. Diese stellen eine Auswahl dar:

Qualitätskriterien

- Begegnungs- und Freiräume, attraktive Spielplätze und Orte zur Erholung
- Wiedererkennung, Identität, Geschichte eines Ortes/einer Siedlung
- Ansprechende und vielseitig nutzbare Freiflächen und öffentliche Aussenräume mit Begrünung und Möblierung (v.a. Sitzgelegenheiten)
- Direktes Wegnetz zu Nahversorgungen und Naherholungsräumen in der Umgebung
- Attraktiver Nutzungsmix
- Unterschiedliche Wohnungsgrössen und -formen für verschiedene Zielgruppen
- Gestaltete Strassenräume sowie Erschliessungsflächen
- Auf die Quartierstruktur und das Ortsbild abgestimmte, verträgliche Dichten
- Ansprechende Ästhetik und architektonische Einordnung von Bauten

Mehrwert Gesamtkonzept Die untenstehende Abbildung illustriert den Mehrwert einer koordinierten Entwicklung. Gesamtkonzepte bieten mehr Möglichkeiten für qualitätsvolle Überbauungen, für die Anordnung der Bauvolumen oder für grosszügige Freiräume.

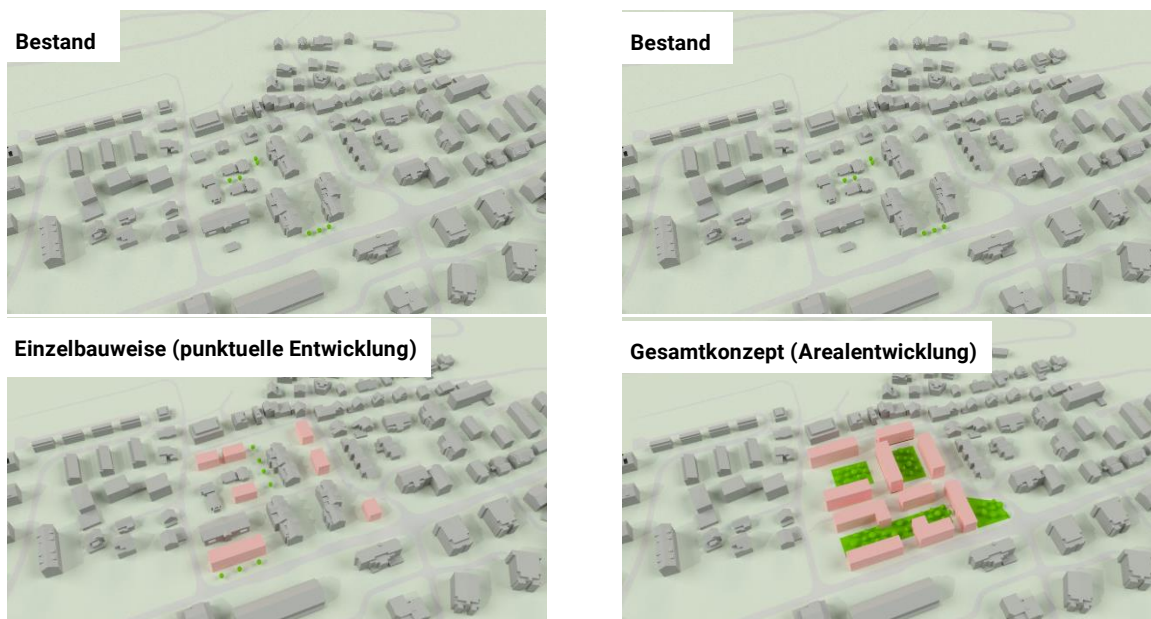


Abb. 4: Veranschaulichung Mehrwert Gesamtkonzept, Quelle: eigene Darstellung (2019)

Beschlüsse 3.4 Siedlungsqualität

- a) Die Gemeinde Reichenburg strebt qualitätsvolle Innenentwicklungen an und legt bei Bedarf Qualitätskriterien fest.
- b) Bei Siedlungsentwicklungen nimmt die Gemeinde gebührend Rücksicht auf die jeweiligen ortsspezifischen Situationen (Bebauungsstrukturen, Dichten, Freiräume, Begegnungsräume, Wegnetze etc.) und achtet auf eine auf die bestehende Quartiersstruktur abgestimmte Entwicklung.
- c) Die Gemeinde prüft im Rahmen der Ortsplanung planungsrechtliche Vorgaben für eine erstrebenswerte Siedlungsqualität, wobei koordinierte Gesamtkonzepte durch Instrumente wie Gestaltungsplanpflichten und Konkurrenzverfahren in Betracht zu ziehen sind.
- d) Festlegung von Qualitätsanforderungen bei der Umgebungsgestaltung.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Grundeigentümerschaften, Investoren
Massnahmen	Nutzungsplanung, Konkurrenzverfahren, Masterplanungen, Bebauungskonzepte, Gestaltungsplanungen, Fachberatungen
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-4.2)

3.5 Arbeitszonen

Arbeitszonenbewirtschaftung	Die Arbeitszonenbewirtschaftung wird gemäss bundesrechtlichen Vorgaben durch den Kanton gesteuert. Dieser setzt den Flächenbedarf und die entsprechenden Gebiete im Richtplan fest. Für Reichenburg sind im Gebiet Rietli gemäss kantonalem Richtplan Erweiterungen vorgesehen. Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung soll die aus einer übergeordneten Sicht haushälterische und zweckmässige Nutzung der Arbeitszonen optimiert werden.
Klassierung und Bereitstellung der Arbeitsplatzgebiete	Im kantonalen Richtplan werden zudem Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung verankert. Die Gemeinden schaffen die nötigen Rahmenbedingungen zur Entwicklung dieser Gebiete. Das Arbeitsplatzgebiet Vogtswis ist aufgrund des Entwicklungspotenzials, der Erschliessungsqualität sowie der Siedlungslage als überkommunales Arbeitsplatzgebiet definiert. Entsprechend ist hier eine (Weiter-)Entwicklung gewünscht.
Ansiedlungsmanagement	Ein wichtiges Element für eine optimale Bodennutzung liegt in der guten Abstimmung von künftigen Vorhaben. Die Guideline für einen solchen Prozess stellt der Kanton in der Arbeitshilfe «Arbeitszonenbewirtschaftung» zur Verfügung. Dabei werden verschiedene Arbeitsschritte und ihre Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde festgehalten.
Monitoring	Gemäss kantonalem Richtplan hat der Kanton als Grundlage für die Arbeitszonenbewirtschaftung zusammen mit den Gemeinden ein Monitoring über die Arbeitszonen gemäss der Arbeitshilfe «Arbeitszonenbewirtschaftung» zu betreiben. Basis des Monitorings bildet das Flächenerhebungsinstrument RaumPlus der ETH Zürich.

Beschlüsse 3.5-A Arbeitszonenbewirtschaftung

- a) Die Gemeinde prüft den Bedarf ihrer Arbeitszonen in der nächsten Revision der Ortsplanung.
- b) Die Gemeinde wirkt allfälliger Baulandhortung von Arbeitszonen entgegen und aktiviert im Rahmen der Ortsplanung die vorhandenen Potenziale in den rechtskräftigen Bauzonen mit geeigneten Massnahmen (unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach § 36a-c PBG).
- c) Die Gemeinde Reichenburg führt flächenübergreifend ein Monitoring über ihre bebauten und unbebauten Flächen. Basis des Monitorings bildet das Flächenerhebungsinstrument RaumPlus, welches von der Gemeinde laufend aktuell zu halten ist.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg, Gemeinderat Schübelbach
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Gesamtplanung (z.B. Masterplanung, Testplanung etc.), Nutzungs- und Erschliessungskonzept, (Teil-)Nutzungsplanung, Gestaltungsplanung, Machbarkeitsstudie, Konkurrenzverfahren, öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge, Monitoring gemäss Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-5.1, B-5.2, B-5.3, B-8.3), Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung ARE SZ, RaumPlus ETH

3.5.1 Kantonaler Entwicklungsschwerpunkt Rietli (ESP-A)

Ausgangslage Das Gewerbegebiet Gläntern befindet sich am westlichen Ortsausgang und grenzt zum einen an den Autobahnzubringer A3 und zum anderen an das Wohn- und Gewerbegebiet (Äbnet / Lochmüli). Das Areal umfasst verschiedene kleine bis grosse Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen. Im südlichen Bereich wurde eine naturnahe Retentionsfläche zur Gebietsentwässerung angelegt. Das Gebiet ist gut ausgenutzt und verfügt praktisch über keine Flächenreserven und somit nur über einen sehr begrenzten Entwicklungsspielraum.

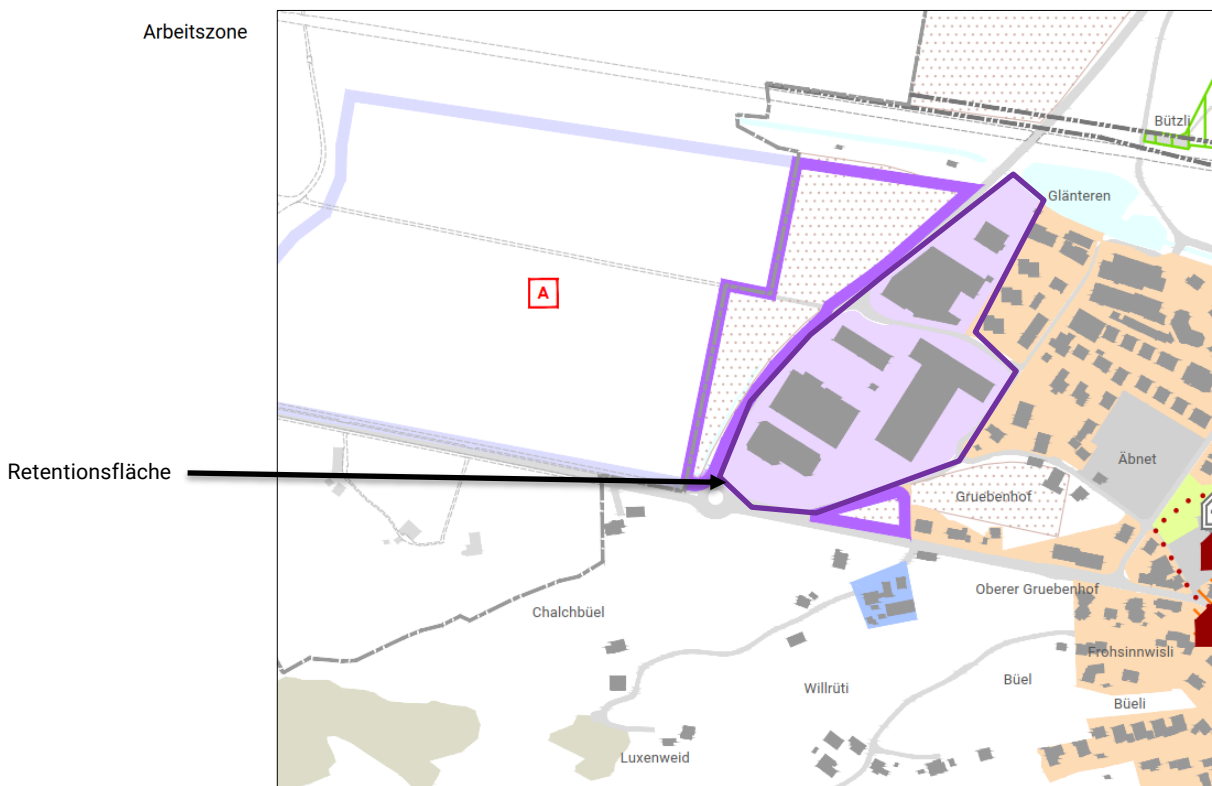


Abb. 5: Arbeitsplatzgebiet Gläntern, Ausschnitt Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft

ESP-A Rietli/SEG Arbeiten

Angrenzend an das Gewerbegebiet Gläntern liegt das Gebiet Rietli. Dieses ist heute geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Künftig sind hier gemäss kantonalem Richtplan Schwyz schwerpunktmässig Gewerbe- und Dienstleistungsnutzen angestrebt, weshalb das Areal als Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) Arbeiten und gleichzeitig als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten (ESP-A) definiert ist. Das SEG bzw. der ESP-A umfasst etwa 15 Hektare. Davon liegen rund 2.6 ha auf dem Gemeindegebiet von Reichenburg. Der Rest liegt auf Schübelbacher Gemeindeboden.

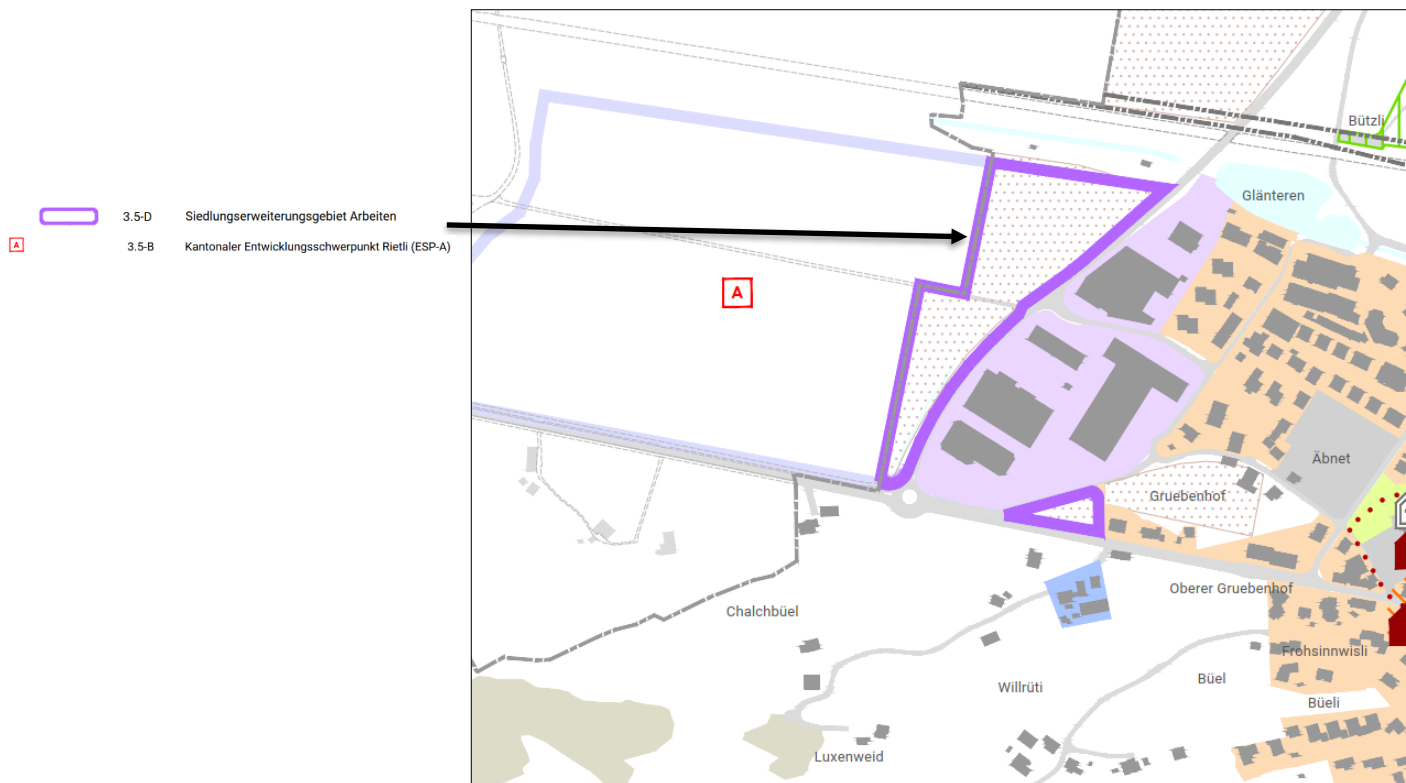


Abb. 6: ESP-A Rietli, Ausschnitt Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft

Situation

Mitunter durch das Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation, zu welchem die Gemeinde Reichenburg im Jahr 2021 neu hinzugestossen ist, weitete sich der Betrachtungsperimeter für grössere Entwicklungsvorhaben der Gemeinde – nebst der kantonalen Einbettung – verstärkt auch auf die gesamte Region March aus. Als Konsequenz kann das Rietli heute ganzheitlich (über-)regional abgestimmt entwickelt werden. Die Gemeinde Reichenburg möchte diese Chance wahrnehmen. Das Gebiet bietet gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von hochwertigen Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung. Der Entwicklungsschwerpunkt zeichnet sich durch die Nähe zur Autobahn, zum Grossraum Zürich sowie durch die Einbettung in eine malerische Landschaft aus.

Absicht Der Entwicklungsschwerpunkt Rietli soll kurz- bis mittelfristig weiterentwickelt werden, um binnen absehbarer Zeit hinreichend Flächenreserven für grossflächige Gewerbeansiedlungen mit hoher Wertschöpfung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Entwicklung, aufgrund der kantonalen Bedeutung und des damit zusammenhängenden Koordinationsbedarfs- und Aufwandes, möglichst zeitnah voranzutreiben.

Erschliessung Für die Erschliessung des Entwicklungsschwerpunktes Rietli soll der direkte Anschluss via Autobahnzubringer A3 geprüft werden.

Beschlüsse	<p>3.5-B Kantonaler Entwicklungsschwerpunkt Rietli (ESP-A)</p> <p>a) Die Gemeinde entwickelt den kantonalen Entwicklungsschwerpunkt Rietli (ESP-A) kurz- bis mittelfristig anhand einer Gesamtplanung.</p> <p>b) Im Entwicklungsschwerpunkt Rietli (ESP-A) sollen Vorhaben mit der Nachbargemeinde und dem Kanton abgestimmt werden.</p> <p>c) Im Rahmen der Entwicklung des ESP-A Rietli ist die Erschliessung via Autobahnzubringer A3 zu prüfen.</p>
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung Gemeinderat Reichenburg, Gemeinderat Schübelbach

Beteiligte Stellen Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften

Massnahmen Gesamtplanung (z.B. Masterplanung, Testplanung etc.), Nutzungs- und Erschliessungskonzept, (Teil-)Nutzungsplanung, Gestaltungsplanung, Machbarkeitsstudie, Konkurrenzverfahren, öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge

Hinweise / Grundlagen Kantonaler Richtplan Schwyz (B-5.1, B-5.2, B-8.3), Testplanung «ESP-A Rietli» Empfehlungsbericht vom 20.11.2024

3.5.2 Lokaler Entwicklungsschwerpunkt Vogtswis (ESP-A)

Richtplananpassung 2022 Mit der kantonalen Richtplananpassung 2022 wurde auf dem Gemeindegebiet von Reichenburg ergänzend zum ESP-A Rietli das Arbeitsplatzgebiet von überkommunaler Bedeutung Vogtswis verankert.

Ausgangslage Industriegebiet Vogtswis Das Areal beherbergt verschiedene, mittelgrosse bis grössere Gewerbe- und Industrieunternehmen. Einzelne Parzellen sind noch unbebaut. Zudem weist das Gebiet aufgrund der teilweise geringen Überbauungsdichte (geringe Geschossigkeiten und flächenintensive Nutzungen) Potential für eine (Nach-) Verdichtung auf. Kurz bis mittelfristig stehen damit Reserven zur Verfügung, um das Gebiet Vogtswis weiterzuentwickeln.

Potenzialaktivierung *Vogtswis*

Die vorhandenen Potenziale sollen mit geeigneten Massnahmen aktiviert respektive die bestehenden Reserven verfügbar gemacht werden. Dazu gehören Massnahmen gegen die Baulandhortung sowie die Prüfung weiterer raumplanerischer Massnahmen (gemäss § 36a-c PBG). Im Arbeitsplatzgebiet *Vogtswis* wird eine Beschäftigtendichte von ca. 75 Vollzeitäquivalenten pro Hektare angestrebt.

Profilierung

Das Arbeitsplatzgebiet *Vogtswis* ist mit flächensparenden, gewerblichen und/oder arbeitsplatzorientierten Nutzungen mit hoher Wertschöpfung weiterzuentwickeln. Auf flächen- und/oder publikumsintensive Nutzungen (wie bspw. reine Lagerhallen, Logistik, Autogaragen oder dgl.) ist zu verzichten. Es soll in erster Linie der Weiterentwicklung ortsansässiger kleinerer und mittlerer Unternehmen dienen.

3.5 C Lokaler Entwicklungsschwerpunkt *Vogtswis* (ESP-A)

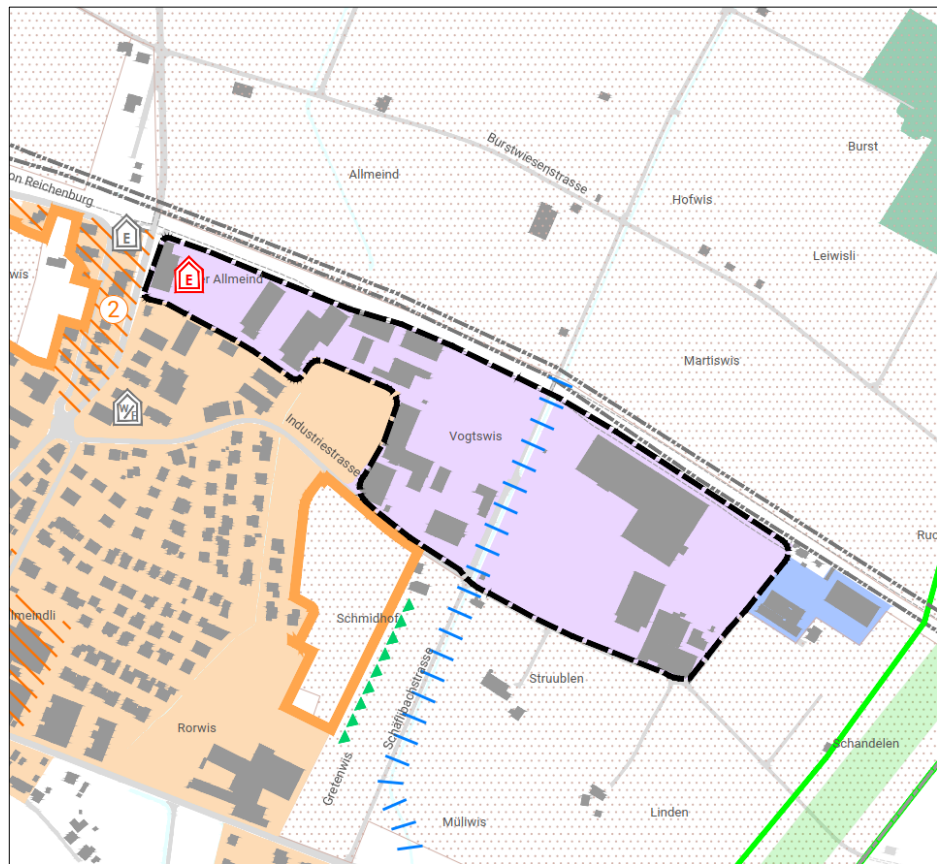


Abb. 7: Kommunaler ESP *Vogtswis*, Ausschnitt Siedlung und Landschaft

Beschlüsse	<p>3.5-C Lokaler Entwicklungsschwerpunkt Vogtswis (ESP-A)</p> <p>a) Das Arbeitsplatzgebiet Vogtswis gilt als lokaler Entwicklungsschwerpunkt ESP-A und ist kurz- bis mittelfristig weiterzuentwickeln.</p> <p>b) Der lokale Entwicklungsschwerpunkt Vogtswis dient in erster Linie der Weiterentwicklung ortsansässiger kleinerer bis mittlerer Unternehmen.</p> <p>c) Im lokalen ESP-A Vogtswis wird eine Beschäftigtendichte von rund 75 VZÄ/ha angestrebt.</p> <p>d) Die vorhandenen Potenziale in den rechtskräftigen Bauzonen sind zu mobilisieren und auszuschöpfen.</p>
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	(Teil-)Nutzungsplanung, Eigentümergespräche, Sensibilisierung
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-5.1, B-5.2, B-5.3), Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung, Planungs- und Baugesetz (PBG) Kanton Schwyz

3.5.3 Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) Arbeitszonen

Ausgangslage und Vorhaben Innerhalb der Gemeinde Reichenburg werden gemäss kantonalen Richtplan nur in Zusammenhang mit dem Entwicklungsschwerpunkt Rietli Siedlungserweiterungsgebiete für das Arbeiten bezeichnet. Aufgrund der ungewissen Ausgangslage über die Entwicklungen im Rietli ist eine umfassende und belastbare Planung der künftigen Arbeitszonenentwicklung in der Gemeinde Reichenburg nur schwer möglich. Deshalb wird eine Entscheidung darüber bewusst zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt (in Rücksprache mit dem Kanton) separat getroffen. Abgesehen von den Erweiterungen im Rietli werden zum heutigen Zeitpunkt (analog zum kantonalen Richtplan) keine anderen, schwerpunktmässigen Erweiterungen von Arbeitszonen in Betracht gezogen. Es sind ausschliesslich die vorhandenen Reserven und Potenziale in den bestehenden Arbeitszonen auszuschöpfen. Allfällige künftige Entscheide über die Arbeitszonenentwicklung in der Gemeinde können bei Bedarf und zu gegebener Zeit im Rahmen einer Anpassung bzw. Änderung des kommunalen Richtplans erfolgen (vgl. Kap. 1.2).

Gruebenhof Die Anpassung Gruebenhof (<3'000 m²) soll der Arrondierung des Siedlungsgebiets dienen. Es wird kein Kulturland zerstückelt. Im Rahmen der Ortsplanung ist nachzuweisen, dass das Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössert wird.

Steckbriefe	
<p>Reichenburg, Rietli, ca. 2.6 ha</p> <p><i>offen</i></p>	<p>Reichenburg, Gruebenhof, ca. 0.25 ha</p> <p>Die Parzelle KTN 200 ist im kantonalen Richtplan nicht dem Siedlungsgebiet zugeteilt. Beim SEG Gruebenhof handelt es sich um eine Arrondierung des erweiterten Areals Gläntern, um künftig die Zonenlücke einzuzonen. Es sollen Entwicklungsmöglichkeiten für lokales Gewerbe geschaffen werden.</p> <p>Zielbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewerbezone für lokales Gewerbe ■ Klassisches (Klein-)Gewerbe, gewerbliche und/oder arbeitsplatzorientierte Nutzungen ■ Verzicht auf flächen- und/oder publikumsintensive Nutzungen (wie bspw. reine Lagerhallen, Logistik, Autogarage oder dgl.) ■ Beschäftigtendichte: ca. 75 VZÄ/ha ■ Konkrete Erarbeitung des Nutzungsprofils im Rahmen der Ortsplanung <p>Erschliessung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Direkt über die Stutzstrasse via Glänternstrasse ■ öV-Güteklasse D <p>Weitere Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bedarfsnachweis ■ Tangiert Fruchtfolgeflächen (FFF) ■ Interessenabwägung

Beschlüsse 3.5-D Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) Arbeiten

- a) Neue Arbeitszonen sind in den dafür vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebieten möglich.
- b) Die Aktivierung von Siedlungserweiterungsgebieten erfolgt nur bei ausgewiesenem Bedarf, nachdem die vorhandenen Potenziale in den rechtskräftigen Bauzonen ausgeschöpft worden sind. Die Voraussetzungen gemäss kantonalem Richtplan müssen erfüllt sein.
- c) Folgende Siedlungserweiterungsgebiete Arbeiten werden festgelegt:

Name	Dichteziel	Koordinationsstand
<i>SEG Rietli</i>	Im Rahmen Gesamtplanung	Festsetzung
<i>SEG Gruebenhof</i>	75 VZÄ/ha	Zwischenergebnis

- d) Die Gemeinde Reichenburg beantragt beim Regierungsrat des Kantons Schwyz die Eintragung des SEG Gruebenhof in den kantonalen Richtplan.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Eigentümerschaften
Massnahmen	Erschliessungsplanungen, Ortsplanung/Nutzungsplanung, öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge, Konkurrenzverfahren, Gestaltungspläne
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-5.2, B-5.3), Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung (ARE), Arbeitshilfe Kommunale Bauzonendimensionierung

3.6 Öffentliche Nutzungen

Übersicht Die Gemeinde Reichenburg ist im Besitz von insgesamt neun Liegenschaften. Davon liegen vier in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Diese sind gut ausgenutzt.

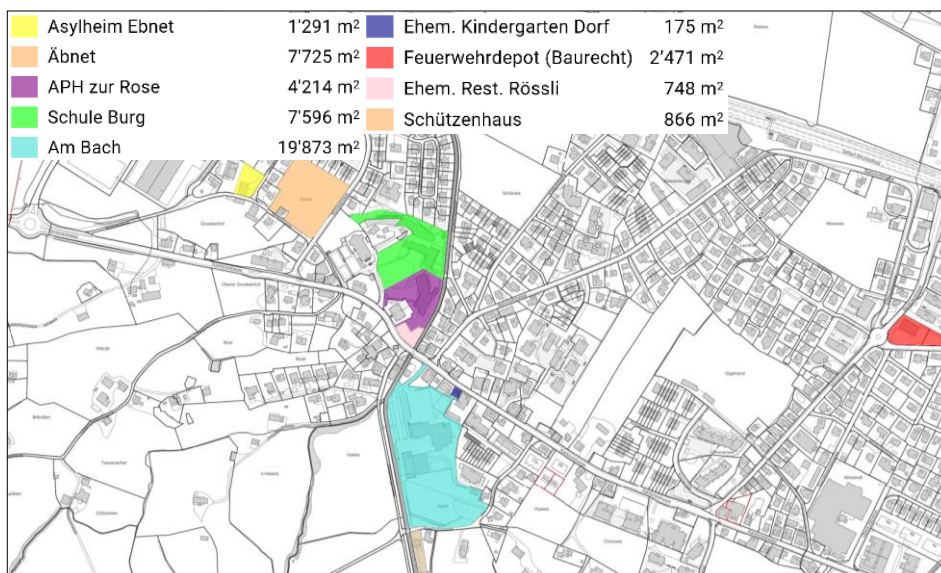


Abb. 8: Übersicht gemeindeeigene Liegenschaften, Quelle: map.geo.sz.ch (ÖREB-Kataster, Ergänzungen R+K (2022))

Primarschulen Die grösste Liegenschaft in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umfasst das Areal *Am Bach*, wo sich das Mehrzweckgebäude, ein Primarschulhaus inklusive Aussensportanlagen sowie die Gemeindeverwaltung befinden. Eine zweite Primarschule befindet sich am Standort *Burg*.

APH zur Rose Im Dorfzentrum liegt das Alterszentrum zur Rose. Es bietet 50 Pflegeplätze an. Im Haus zur Rose (privater Anbieter) sind zudem 16 Alterswohnungen sowie eine Arztpraxis untergebracht.

Flächenreserve Die einzige vorhandene Flächenreserve für den langfristigen Bedarf besteht im Gebiet *Äbnet*. Dabei handelt es sich um ein Grundstück in unbebautem Zustand, welches dreiseitig an Wohnzonen angrenzt und rund 7'700 m² misst.

Liegenschaftsstrategie Die Gemeinde Reichenburg verfügt über eine Liegenschaftsstrategie. Damit wird sichergestellt, dass künftige Entscheidungen im Zusammenhang mit Gemeindeliegenschaften auf einer gesamtheitlichen Entwicklungsabsicht beruhen. Ausserdem wird mit der Strategie eine Übersicht der Entwicklungsabsichten bereitgestellt, um deren Koordination zu gewährleisten.

Bedarf für erweitertes
Schulangebot

Die Primarschulen stossen an ihre Kapazitätsgrenzen. In der Liegenschaftsstrategie wird ein konkreter Bedarf für zusätzliche Räumlichkeiten in den Primarschulen bis 2040 ausgewiesen (vgl. Tab. 1). Im Weiteren werden zusätzliche Turnhalleneinheiten für den Schul- und Vereinssport benötigt (vgl. Tab. 2). Laut Prognose könnten Engpässe bereits im Zeitraum 2029/30 sichtbar werden, weshalb der Handlungsdruck in den kommenden Jahren wächst.

Tabelle 1: Bedarf Schulzimmer bis 2040, Quelle: Liegenschaftsstrategie (Stand Mitwirkung) R+K, April 2022

	Stand 2020		Prognose 2029/30		Prognose 2039/40	
	Kindergarten	Primarschule	Kindergarten	Primarschule	Kindergarten	Primarschule
Anzahl Kinder	ca. 100	ca. 270	ca.110	ca. 330	ca.130	ca. 390
Bestand Anzahl Zimmer*	5	17	5	16	5	16
Anzahl Klassen	5	16	6	18	7	19 - 21
zusätzl. Bedarf Zimmer	-	-	1	2	2	3-5

Tabelle 2: Defizit an Sportlektionen bis 2040, Quelle: Liegenschaftsstrategie, R+K April 2022

	Stand 2020	Prognose 2029/30	Prognose 2039/40
Anzahl Turnhallen (Bestand)	2	2	2
Kapazität der Turnhallen für den Schulsport (Bestand)	64	64	64
Anzahl PS- Klassen	16 x 3 = 48	18 x 3 = 54	19 x 3 = 57
Anzahl KiGA-Klassen	5 x 2 = 10	6 x 2 = 12	7 x 2 = 14
Anzahl Sportlektionen pro Woche	58	66	71
Defizit an Sportlektionen	-	2	7

Zentralisierung

Die Aufteilung der Primarschulen auf mehrere Standorte ist sowohl mit finanziellen Aufwänden für die Gemeinde verbunden als auch schultechnisch umständlich. Langfristig ist eine Zentralisierung der Schulen inklusive neuer Sport- und Mehrzweckhalle (Dreifachturnhalle) vorgesehen. Das dezentrale Angebot an Kindergärten soll hingegen bestehen bleiben. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse auf dem Areal *Am Bach* ist als Standortmöglichkeit für die Dreifachturnhalle das Gebiet Halderweid interessant. Die kommunale Liegenschaftsstrategie begründet dieses Areal als Folge der Standortevaluation als zweckmässigen Ort für den Bau einer Dreifachturnhalle. An diesem Standort soll in Zukunft sodann eine Zentralisierung der Schulstandorte erfolgen. Die bestehende Flächenreserve im Gebiet Äbnet erweist sich aus ortsbaulichen und infrastrukturellen Gründen als unpassend für den Bau der vorgesehenen Sport- und Mehrzweckhalle. Auch für die Zentralisierung der Schulstandorte ist das Gebiet Äbnet ungeeignet. Aus diesen Gründen wurde das Siedlungserweiterungsgebiet Halderweid im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung vom 25. Juni 2024, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 509/2024, in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont.

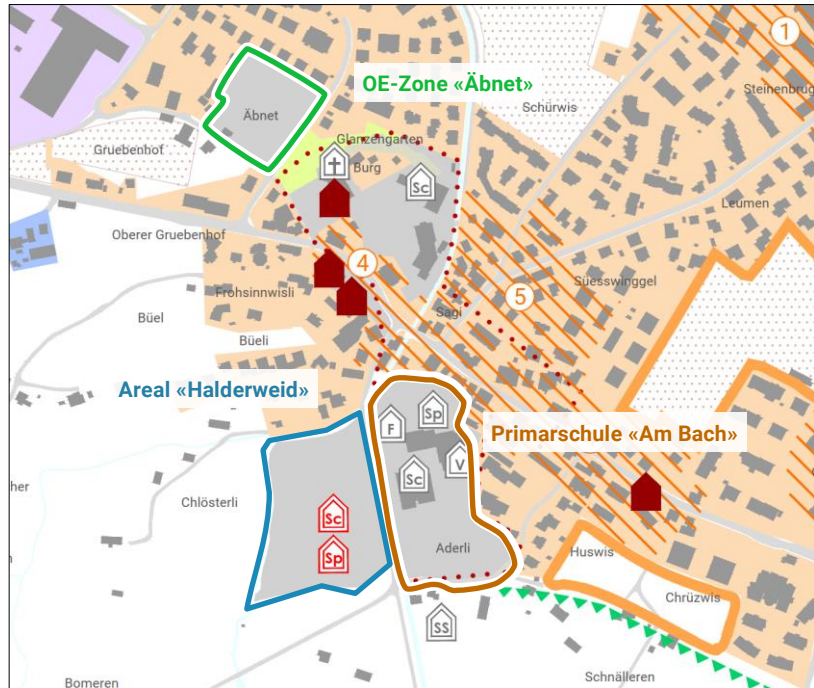


Abb. 9: Halderweid und Äbnet, Ausschnitt Teilrichtplankarte Siedlung & Landschaft

Beschlüsse 3.6-A Strategie Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

- a) Die Gemeinde Reichenburg entwickelt ihre Gemeindeliegenschaften gesamtheitlich und orientiert sich dabei an der kommunalen Liegenschaftsstrategie.
- b) Die Gemeinde sorgt für eine bedarfsgerechte Schulinfrastruktur mit hoher Qualität. Sie setzt sich für eine Zentralisierung der Schulinfrastruktur mit Sport- und Mehrzweckhalle (Dreifachturnhalle) am Standort *Am Bach* ein.
- c) Für den Neubau oder die Weiterentwicklung öffentlicher Bauten und Anlagen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Dabei sind neue Bauten und Anlagen möglichst skalierbar zu planen.
- d) Die Gemeinde prüft gestützt auf ihre Bedürfnisse die Lage und den Bedarf der Flächenreserve Äbnet im Rahmen ihrer Ortsplanung.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Grundeigentümerschaften, Kanton Schwyz (ARE)
Massnahmen	Ortsplanung, Liegenschaftsstrategie
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-6.1), Liegenschaftsstrategie

3.7 Spezialzone Rietwis (Weitere Zone)

Sonderzone Gemäss RPV Art. 18 Abs. 1 kann das kantonale Recht weitere Nutzungszonen vorsehen. In diesem Sinne wird für den Fortbestand des Schlachtbetriebes im Bereich Rietwis, wo Schlachtungen und Fleischverarbeitungsprozesse abgewickelt werden, eine Spezialzone ausgeschieden, welche der Landwirtschaftszone überlagert ist, um den Betrieb in einen rechtskonformen Zustand zu überführen.

Art. 18 Abs. 2 RPG Die Spezialzone kann nach Art. 18 Abs. 2 RPG Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen bestimmte Nutzungen erst später zugelassen werden.

Beschlüsse	<p>3.7 Spezialzone Rietwis</p> <p>a) Für die Spezialzone Rietwis sind in einem separaten Nutzungsplanverfahren die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.</p> <p>b) Für die dafür benötigten Bauten und Anlagen sind neue Bestimmungen ins Baureglement aufzunehmen.</p>
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AfL, ARE)
Massnahmen	Ortsplanung
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (Beschluss, L-4.2)

4. Sachbereich Verkehr

4.1 Strassensystem

4.1.1 Siedlungsorientierte Gestaltung Dorfkern / Kantonsstrasse

Ausgangslage	Die Kantonsstrasse hat vom Ortsausgang Ost bis zum Autobahnzubringer-Kreisel einen ausgeprägten verkehrsorientierten Charakter. Dies zeigt sich am breiten Strassenquerschnitt und den Querungsmöglichkeiten an hauptsächlich baulich gesicherten und markierten Stellen.
Planungsgrundsätze Gestaltung Strassenraum im Dorfkern	<p>Die Gemeinde Reichenburg strebt im Bereich des Dorfkerns langfristig eine auf den Ort ausgelegte Gestaltung mit geeigneten Massnahmen an, um den Dorfkern qualitativ aufzuwerten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dabei sind sowohl die ortsbaulichen wie auch strassenseitigen Anforderungen in Einklang zu bringen. Die Gestaltung erfolgt als gemeinsames Projekt zwischen der Gemeinde Reichenburg und dem kantonalen Tiefbauamt Schwyz. Eine entsprechende Projektorganisation ist frühzeitig gemeinsam festzulegen. Diese gewährleistet eine abgestimmte Zusammenarbeit. Die Zuständigkeit des Strassenkörpers liegt beim kantonalen Tiefbauamt und die Zuständigkeit des Bereiches ausserhalb des Strassenkörpers liegt bei der Gemeinde Reichenburg. Ziel ist ein gemeinsames Projekt mit hohem gestalterischem Wert für die Gemeinde unter Berücksichtigung der Strassenfunktion. Im Rahmen eines Betriebs-, Nutzungs- und Gestaltungskonzepts sind folgende Planungsgrundsätze aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Visuelle Verbindung zwischen Kirche/Schulhaus Burg/Alterszentrum zur Rose und Schulhaus <i>am Bach</i>/Gemeindeverwaltung schaffen ■ Integration von kleinräumigen Aufenthaltsbereichen mit hoher Aufenthaltsqualität ■ Vermehrt Grünelemente im begleitendem Strassenraum etablieren ■ Erhöhung Durchfahrtswiderstand (Reduktion Durchgangsverkehr) ■ Umgestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit den verkehrlichen Anforderungen des motorisierten Verkehrs, des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs (koexistente Verkehrsführung)
Massnahmen	<p>Zur siedlungsorientierten Gestaltung des Strassenraums im Dorfkern sind folgende Massnahmen angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schaffung einer klaren Torwirkung an beiden Eingängen zum Dorfkern ■ Neugestaltung Dorfplatz als Begegnungsort, Schaffung von kleinräumigen Aufenthaltsräumen mit Sitzgelegenheiten, Erhaltung des Dorfbrunnens, ausreichende Begrünung zur Beschattung ■ Neuorganisation der Bushaltestelle Altersheim und Dorf sowie behindertengerechter Ausbau nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

- Prüfung Bedarf Parkierung/Neuorganisation der Parkplätze/Parkplatzmanagement
- Verkehrsberuhigende Massnahmen (bspw. Einführung einer Tempo-30-Zone)

Beschluss	<p>4.1-A Aufwertung Kantonsstrasse im Bereich Dorfkern</p> <p>Die Gemeinde Reichenburg achtet bei kommunalen, kantonalen oder privaten Planungen im Bereich des Dorfkerns entlang der Kantonsstrasse auf eine auf den Ort abgestimmte Gestaltung. Bei der Kantonsstrasse ist das Ziel ein gemeinsames Projekt (Gemeinde Reichenburg und TBA SZ) mit hohem gestalterischem Wert für die Gemeinde unter Berücksichtigung der Strassenfunktion.</p>
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg, Kanton Schwyz (TBA)
Beteiligte Stellen	Grundeigentümerschaften, Gemeinderat Reichenburg
Massnahmen	Agglomerationsprogramm 4. Generation <i>Obersee</i> , Ortsplanung, Städtebauliches Konzept, Betriebs- und Gestaltungskonzept, Baubewilligungsverfahren
Hinweise / Grundlagen	–

4.1.2 Siedlungsverträgliches Geschwindigkeitsregime

Ausgangslage Im Rahmen des Agglomerationsprogramms strebt der Bund eine koordinierte Planung von Siedlung, Landschaft und Verkehr in urbanen Räumen an. Für die Agglomeration Obersee wurde nach 2007 (1. Generation), 2011 (2. Generation) und 2016 (3. Generation) im Jahr 2019 - 2021 das Agglomerationsprogramm der 4. Generation erarbeitet. Die Gemeinde Reichenburg hat verschiedene Massnahmen im Sachbereich Verkehr im Agglomerationsprogramm der 4. Generation eingegeben, darunter gemeindeweit verkehrsberuhigende Massnahmen.

Ziel Zum Schutz aller Strassenbenützer sollen zwecks der Erkennbarkeit von Gefahren flächendeckend Tempo-30-Zonen eingeführt werden. Diese sind primär bei öffentlichen Nutzungen und in den Wohngebieten vorgesehen.

Beschluss	4.1-B Siedlungsverträgliches Geschwindigkeitsregime Die Gemeinde Reichenburg wirkt daraufhin, dass langfristig flächendeckend das Geschwindigkeitsregime Tempo-30 in den Wohngebieten sowie bei öffentlichen Nutzungen eingeführt wird.
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Grundeigentümerschaften, Kanton Schwyz (TBA)
Massnahmen	Erschliessungsplanung
Hinweise / Grundlagen	Gesamtkonzept Tempo 30

4.2 Motorisierter Individualverkehr

4.2.1 Lenkung motorisierter Verkehr

Erläuterung	Die Erschliessung der Bauzonen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt über Basis-, Grob- und Feinerschliessungsstrassen.
Ausgangslage	Das Arbeitsplatzgebiet Vogtswis (Industriegebiet Ost) erzeugt Industrieverkehr, welcher durch das Zentrum von Reichenburg verkehrt und durch diverse Wohnquartiere verläuft (vgl. Abb. 11). Eine Alternative Zu- und Wegfahrt ist für den Schwerverkehr derzeit nicht möglich, weil auf der Schäflibachstrasse ein Fahrverbot für Lastwagen herrscht. Ausserdem kann der Schwerverkehr die Unterführung Benknerstrasse aufgrund der Höhe von 3.70 m nicht passieren. Dies beeinträchtigt nicht nur das Ortsbild, sondern führt auch zu einer erhöhten Lärmbelastung für die betroffenen Anwohnenden. In der Folge sinkt die Aufenthaltsqualität im Zentrum sowie die Lebensqualität in den Wohnquartieren. Im Weiteren weist das Gebiet Vogtswis noch unbebaute Flächen auf. Infolge weiterer Bebauungen würde die Verkehrs- bzw. Erschliessungsproblematik künftig weiter angeheizt werden.

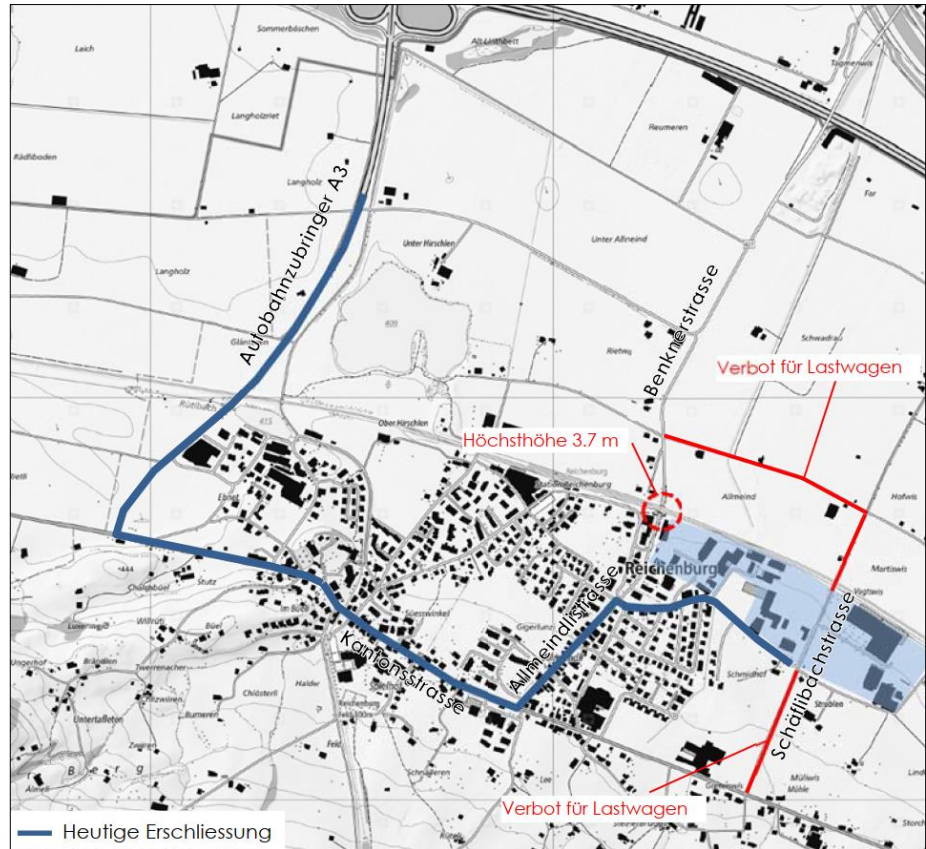


Abb. 10: Heutige Erschliessung mit Einschränkungen: Quelle: Erschliessungsvarianten Industriegebiet Ost (R+K, 2019)

Kurz und mittelfristig

Kurzfristig soll die schwerverkehrstaugliche Erschliessung des Arbeitsplatzgebiets Vogtswis über die bestehende Verkehrsinfrastruktur (ab Benknerstrasse), inklusive des Ausbaus bzw. Optimierung der Unterführung Benknerstrasse sowie weiter über die Industriestrasse stattfinden. Folgende Teilmassnahmen sind in diesem Zusammenhang zu prüfen:

- Ausbau bzw. Optimierung Unterführung Benknerstrasse (kurzfristig)

Langfristig

Langfristig soll das Arbeitsplatzgebiet Vogtswis über die Erschliessungsvariante Ost erschlossen werden. Folgende Teilmassnahmen sind in diesem Zusammenhang zu prüfen:

- Neugestaltung Bahnüberführung Schäflibachstrasse
- Ausbau Schäflibachstrasse
- Aufwertung bzw. Verlegung des Schäflibachs
- evtl. neue Erschliessungsstrasse entlang des Bahngleises
- evtl. Ausbau Burstwiesenstrasse

Erschliessungsvariante Ost und Gewässerraum

Hinsichtlich einer künftigen Realisierung der Erschliessungsvariante Ost ist in einem separaten Teilzonenplanverfahren der erforderliche Raum sicherzustellen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den bestehenden

Gewässerraum im Bereich des Industriegebiets Vogtswis bei einem entsprechenden Projekt allenfalls um das erforderliche Mass lateral zu verschieben. Damit soll gewährleistet werden, dass ein allfälliger Bau der Erschliessungsvariante Ost ausserhalb des Gewässerraums des Schäflibachs zu liegen kommen würde und realisiert werden könnte.

Beschlüsse	<p>4.2-A Lenkung motorisierter Verkehr</p> <p>a) Im Rahmen der Ortsplanung wird die zweckmässige Erschliessung der Bauzonen überprüft.</p> <p>b) Die Gemeinde Reichenburg prüft zur verbesserten und schwerverkehrstauglichen Erschliessung des Arbeitsplatzgebiets Vogtswis kurz- und mittelfristige Massnahmen, wobei entsprechende Teilmassnahmen abzuklären sind. Sie führt die notwendigen Planungsschritte durch und leitet die Massnahmen ein.</p> <p>c) Um die Erschliessung des Arbeitsplatzgebiets Vogtswis langfristig zu sichern und den Dorfkern zu entlasten, verfolgt die Gemeinde die Erschliessungsvariante Ost. Das genaue Trassee ist im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes zu ermitteln und in einem Teilzonenplanverfahren zu sichern. (Koordinationsstand: Zwischenergebnis)</p>
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Grundeigentümerschaften, Kanton Schwyz (ARE), SBB; Bundesamt für Verkehr (BAV)
Massnahmen	Erschliessungsplanung, Gesamtverkehrskonzept, (Teil-)Nutzungsplanung
Hinweise / Grundlagen	Erschliessungsvarianten Industriegebiet Ost, Vorprojekt Ausbau Industrie- strasse

4.2.2 Optimierung Knoten

Wichtige Knotenpunkte Im Zuge der Massnahmen zur verbesserten Erschliessung des Arbeitsplatzgebiets Vogtswis und zur Bewältigung des künftigen Verkehrsaufkommens sind die wichtigen Knotenpunkte auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen und falls nötig dahingehend baulich anzupassen.

Ausbau Knoten Nach der Belagssanierung an der Benknerstrasse im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass die Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung für den Schwerverkehr zu niedrig ist. Infolgedessen ist die Durchfahrt nicht gewährleistet und es kommt zu Ausweichverkehr durch die Wohnquartiere. Folglich ist der Ausbau der Unterführung Benknerstrasse möglichst zeitnah anzugehen.

Neugestaltung Knoten A3/A15
Reichenburg/Speerstrasse

Bei der Einmündung der Speerstrasse von Benken her in den Autobahnzubringer zur A3 bestand ein Unfallschwerpunkt mit Ein-, Abbiege- oder Auffahrn-fällen infolge von Linksabbiegemanövern. Zur Behebung hatte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) den Knoten umgestaltet und das Sicherheitsniveau verbessert. Die Umgestaltung war ursprünglich als provisorische Übergangslö-sung zu verstehen. Dabei wurde im Bereich der Speerstrassen-Einmündung eine zusätzliche Linksabbiegespur erstellt, ausgestattet mit einer Lichtsignal-anlage. An dieser einst provisorischen Lösung wird künftig festgehalten.

Beschlüsse 4.2-B Optimierung Strassenverkehrsknotenpunkte

- a) Die Gemeinde Reichenburg überprüft im Rahmen eines Gesamtver-kehrskonzepts ihre wichtigen Knotenpunkte hinsichtlich der Leistungs-fähigkeit und erwirkt bei Bedarf bauliche Anpassungen.
- b) Die Gemeinde prüft mit dem Bezirk March einen Ausbau respektive eine Optimierung der in der kommunalen Richtplankarte bezeichneten Knoten.

Koordinationsstand Zwischenergebnis

Federführung Gemeinderat Reichenburg

Beteiligte Stellen Bezirk March, Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Massnahmen Erschliessungsplanung

Hinweise / Grundlagen –

4.2.3 Parkierungsanlagen

Ausgangslage Seit dem 1. Dezember 2014 ist das Reglement über das Parkieren auf öffentli-chen Plätzen in Kraft. Das Parkierungskonzept umfasst die öffentlichen Park-plätze beim Gemeindehaus, bei der Liegenschaft Äbnet, beim Feuerwehrlokal, beim Schiessstand sowie im Zentrum.

Das Konzept liefert eine Gesamtübersicht zu Parkplätzen auf öffentlichem Grund und zur entsprechenden Bewirtschaftung. Das Konzept ist bei Bedarf anzupassen.

Beschluss 4.2-C Parkierungskonzept Reichenburg

Die Gemeinde Reichenburg richtet die Parkierungsanlagen gemäss ihrem Parkplatzkonzept aus. Bei Bedarf ist dieses anzupassen.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	–
Hinweise / Grundlagen	Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Reichenburg (01.12.2014)

4.3 Öffentlicher Verkehr

4.3.1 Bahnhofsentwicklung

Agglomerationsprogramm
Obersee 4. Generation

Die Gemeinde Reichenburg hat als Massnahme im Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation die Entwicklung des Bahnhofs eingegeben.

Ausgangslage

Die heutige Situation am Bahnhof Reichenburg ist in vielerlei Hinsicht unbefriedigend: In Bezug auf die Aufenthaltsqualität, die Qualität der Umsteigebeziehungen, die Fuss- und Veloführungen, die Veloparkierung sowie in puncto Verkehrssicherheit. Da voraussichtlich ab dem Jahr 2028 wieder mehr Züge den Bahnhof Reichenburg bedienen werden, wird dieser deutlich an Bedeutung gewinnen.

Ziel

Der Bahnhof Reichenburg soll künftig als multimodale Drehscheibe ausgestaltet werden. Dies umfasst:

- bequeme, einfache und effiziente Übergänge zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln;
- eine höhere Aufenthalts- und Bewegungsqualität im Bahnhofgebiet;
- die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

Dabei sollen die bestehenden Sicherheitsdefizite behoben und der Bahnhof umgestaltet und aufgewertet werden.

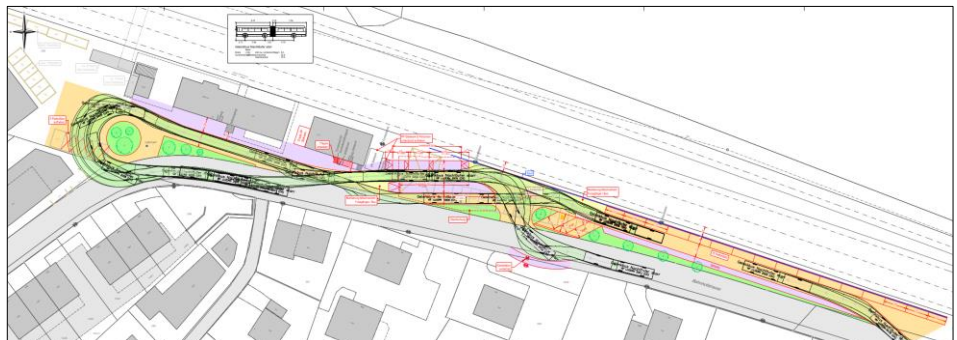


Abb. 11: Vorabzug Bahnhofsentwicklung Variante 5, Quelle: Geoinfra AG (November 2023)

Beschluss	4.3-A Entwicklung Bahnhof Reichenburg Die Gemeinde fördert die Entwicklung bzw. die Aufwertung des Bahnhofs Reichenburg, behebt entsprechende Sicherheitsdefizite und erstrebt eine multimodale Nutzung.
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA, AöV), SBB, Postautobetriebe
Massnahmen	–
Hinweise / Grundlagen	Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, Kantonaler Richtplan Schwyz (V-3), Konzept Bahnhofsentwicklung

4.3.2 Bushaltestellen

Ausgangslage Die Gemeinde Reichenburg ist abgesehen vom Bahnanschluss über die Postautolinie 521, welche regelmässig zwischen Reichenburg, Buttikon, Schübelbach, Siebnen-Wangen und Tuggen verkehrt sowie über die Postautolinie 524, welche regelmässig zwischen Ziegelbrücke, Niederurnen, Bilten, Reichenburg, Buttikon, Schübelbach, Siebnen, Galgenen, Lachen, Altendorf, Pfäffikon verkehrt, an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Einzelne Siedlungsgebiete an den Siedlungsrändern sind durch den öffentlichen Verkehr aber nur mangelhaft erschlossen (z. B. Gläntern, Vogtswis, Schmidhof, Ussbühl) und liegen ausserhalb der ÖV-Güteklassen des Amts für Raumentwicklung.

Bushaltestelle Gläntern Aufgrund des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts Rietli sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Arbeitsgebiets Gläntern, soll zwischen der Kantonsstrasse und der Unterriedstrasse eine neue Bushaltestelle erstellt werden.

Bushaltestelle Müliwis Im Bereich Müliwis weist das Siedlungsgebiet keine ÖV-Gütekategorie auf und ist nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Um dies zu beheben, soll an der Kantonsstrasse, zwischen der Haltestelle Kreuzwies und Ussbühl (Glarus Nord), eine neue Bushaltestelle erstellt werden.

Beschluss	4.3-B Neue Bushaltestellen Die Gemeinde Reichenburg erarbeitet als Grundlage für die Erstellung neuer Bushaltestellen eine ÖV-Strategie, in welcher die Machbarkeit vertiefend geprüft wird.
Koordinationsstand	Zwischenergebnis

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AöV), Postautobetriebe
Massnahmen	ÖV-Strategie
Hinweise / Grundlagen	–

4.3.3 Verbesserung ÖV-Erschliessung

Ausgangslage Um eine Verlagerung vom Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr anzustossen, sind gut erreichbare und attraktive Haltestellen sowie ein gutes Verkehrsnetz notwendig.

Ziel Damit die wenig gut erschlossenen Siedlungsgebiete besser an den öffentlichen Verkehr angebunden werden, sind nebst neuen Bushaltestellen verschiedene Massnahmen prüfenswert. Dazu zählen beispielsweise:

- Schaffung einer neuen Buslinie
- Verlegung von bestehenden Buslinien
- Shuttles- oder Rufservices
- Haltestellenkomfort
- Taktverdichtung, -verbesserung

Beschluss 4.3-C Verbesserung ÖV-Erschliessung Siedlungsrand

Die Gemeinde prüft im Rahmen der ÖV-Strategie geeignete Möglichkeiten und Massnahmen zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA, AöV), Postautobetriebe
Massnahmen	ÖV-Strategie, Massnahmenplanung
Hinweise / Grundlagen	–

4.4 Fuss- und Radverkehr

4.4.1 Radverkehr

Agglomerationsprogramm Die Gemeinde Reichenburg hat bezüglich des Velowegnetzes verschiedene Massnahmen im Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation eingegeben.
Obersee 4. Generation

Situation Die Gemeinde verfügt über ein unvollständiges Radwegnetz. Es gibt zwar Abschnitte als Teil des kantonalen Radroutennetzes, zudem eine Veloland-Route (SchweizMobil), aber kaum offizielle kommunale Radrouten. Zudem weist das Velowegnetz an verschiedenen Stellen Schwachpunkte auf.

-  Kantonale Radroute
-  Kantonale Nebenradroute
-  Radroute Dritter (Veloland Schweiz)

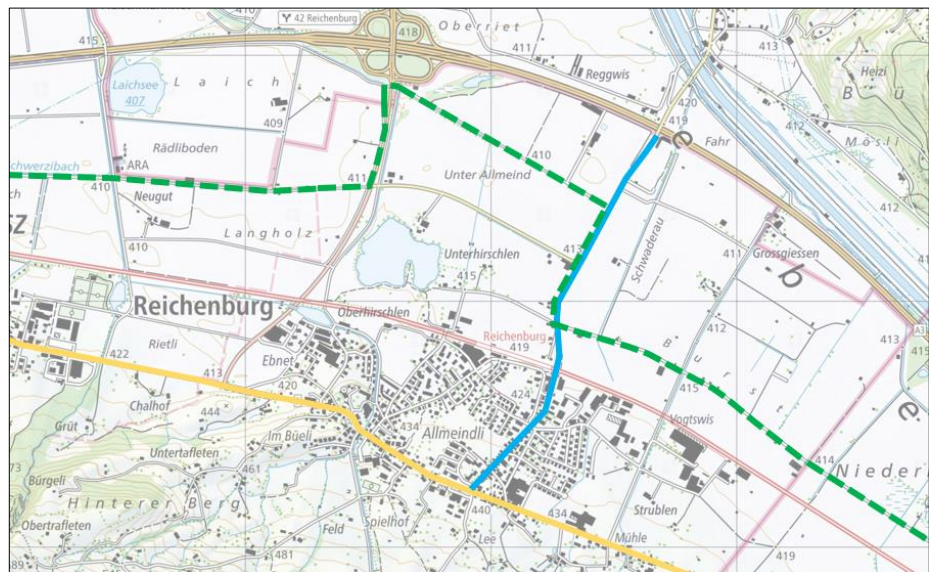


Abb. 12: Bestehendes Velowegnetz, Quelle: www.map.geo.admin.sz

Insbesondere bei den folgenden Verbindungen respektive Standorten besteht ein ausgewiesener Handlungsbedarf:

- Knoten Unterriedstrasse/Autobahnzubringer A3 (gefährlicher Übergang)
- Knoten Langholzriedstrasse/Autobahnzubringer A3 (gefährlicher Übergang)
- Schmidhof – Mürtschenweg (Netzlücke)
- Schmidhof – Oberallmeindstrasse (Netzlücke)
- Gigerlunzi – Süesswinggel (Netzlücke)
- Gigerlunzi – Landhofstrasse (Netzlücke)
- Rütibachstrasse – Mühlestrasse (Netzlücke)
- Mühlestrasse – Glänternstrasse (Netzlücke)
- Hirschenstrasse – Rütibachstrasse (Netzlücke)
- Rütibachstrasse – Autobahnzubringer A3 (Netzlücke)

Veloabstellanlagen Zur Förderung des Veloverkehrs sollen zudem die bestehenden Veloabstellanlagen der Gemeinde Reichenburg aufgewertet und neue realisiert werden.

Beschlüsse	<p>4.4-A Radwegnetz</p> <p>a) Die Gemeinde setzt sich für eine Vervollständigung und Verbesserung des Radwegnetzes ein. Sie prüft geeignete Massnahmen auf den in der Teilrichtplankarte Fuss-/Radverkehr bezeichneten Radrouten.</p> <p>b) Die Gemeinde ist bestrebt, Schwachstellen und gefährliche Übergänge zu beheben und Netzlücken zu schliessen.</p> <p>c) In ihren Planungen berücksichtigt die Gemeinde Reichenburg das kantonale Mountainbikekonzept.</p> <p>d) Zur Förderung des Veloverkehrs erstellt die Gemeinde Reichenburg an den in der Richtplankarte ausgewiesenen Standorten neue Veloabstellanlagen oder wertet bestehende Veloabstellanlagen auf.</p>
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat (Gemeindestrassen), Kanton Schwyz (Kantonsstrassen)
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA)
Massnahmen	Erschliessungsplanung, Projekte
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan (V-4.1), Kantonales Radroutenkonzept, Mountainbikekonzept Kanton Schwyz, Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation

4.4.2 Fussverkehr

Ausgangslage	Das Fusswegnetz ist bereits grossflächig ausgebaut. Trotzdem bestehen Netzlücken. Ein zusammenhängendes, lückenloses Fusswegnetz für Alltags- und Freizeitnutzungen ermöglicht direkte und sichere Verbindungen in die umliegenden Freizeit- und Naherholungsgebiete als auch zwischen den lokalen und regionalen Zentren. Gezielte Netzergänzungen tragen zu einem Dorf der kurzen Wege bei und haben das Potenzial die Attraktivität sowie die Sicherheit im Fussverkehr zu erhöhen.
Schulwegverbindung	Südlich der Kantonsstrasse fehlt eine Fusswegverbindung, sodass insbesondere die Schulkinder abseits der Hauptstrasse sicherer zum Schulhaus Bach oder zum Mehrzweckgebäude (MZG) gelangen. Daher ist eine Verbindung MZG – Aderli – Chrüzwis – Lee – Steinerbrüggli – Alte Landstrasse in Richtung Bilten anzustreben.

Wanderwegnetz Das Wanderwegnetz in der Gemeinde Reichenburg erstreckt sich vom Dorfzentrum hinauf ins Berggebiet (Chistleralpen). Rund um den Austock und das Schwantenhorn gibt es diverse (Berg-)Wanderwege. Diese ermöglichen Rundwanderungen, aber auch Routen in die Nachbargemeinden.

Beschluss 4.4-B Fuss- und Wanderwegnetz

- a) Die Gemeinde setzt sich für eine Vervollständigung und Verbesserung des Fuss- und Wanderwegnetzes ein. Sie prüft geeignete Massnahmen auf den in der Teilrichtplankarte Fuss-/Radverkehr bezeichneten Fuss- und Wanderwegen.
- b) Die Gemeinde ist bestrebt, gefährliche Übergänge zu beheben und Netzlücken zu schliessen.
- c) Die Gemeinde sorgt im Rahmen der Überprüfung ihrer Ortsplanung für sichere Schulwege.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat (Gemeindewegnetz), Kanton Schwyz (Kantonswegnetz)
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA)
Massnahmen	Erschliessungsplanung, Projekte, Wegrodel
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan (V-4.2)

5. Sachbereich Natur, Landschaft & Naherholung

5.1 Schützenswerte Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte

Ausgangslage Die Gemeinde Reichenburg zählt verschiedenste hochwertige Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte. Der Landwirtschafts- und Schutzzonenplan und die dazugehörige Schutzverordnung mit Inventaren stammen aus dem Jahr 1998 und wurden 2016 revidiert und bereinigt.

Objekte Der aktuelle kommunale Landwirtschafts- und Schutzzonenplan beinhaltet nachfolgende Schutzobjekte:

- Naturschutzzonen (Bewirtschaftungsbereiche I bis IV)
- Hecken, Feldgehölze
- Ufergehölze
- Einzelbäume
- Baumalleen
- Gebäude mit Fledermausquartieren

Teilrevision der Ortsplanung Mit der Teilrevision der Ortsplanung vom 20. September 2016 wurden die Schutzverordnung bzw. die Schutzinventare aktualisiert, der Landwirtschafts- und Schutzzonenplan überarbeitet und die Inhalte in der kommunalen Ortsplanung umgesetzt.

Beschlüsse	5.1 Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte <ol style="list-style-type: none"> a) Die Gemeinde Reichenburg führt die Schutzverordnung sowie den Landwirtschafts- und Schutzzonenplan bei Bedarf nach. b) Sie berücksichtigt dabei die nationalen und überkommunalen Inventare in ihren Planungen.
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Bewirtschafter, Grundeigentümerschaften, Kanton Schwyz (ARE, AWN)
Massnahmen	Landwirtschafts- und Schutzzonenplan, Schutzverordnung, Öffentlich-rechtliche Verträge, Bewirtschaftungsverträge
Hinweise / Grundlagen	Naturschutzinventare (kommunal), Bundesinventare, Kantonale Inventare, Kantonaler Richtplan Schwyz

5.2 Naherholungsgebiet Hirschlensee

Ausgangslage Hirschlensee

Der kantonale Richtplan bezeichnet den Hirschlensee als Tourismus- und Freizeitzone. Dieser entstand als Baggersee im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn A3 (Zürich-Chur). Er liegt im Spannungsfeld verschiedener Nutzergruppen. Im Sommer wird der See intensiv als Badeanlage genutzt, obschon dies aktuell von der Grundeigentümerschaft (private Eigentümer und Kistler Genossame Reichenburg) verboten ist. Zudem werden Schutzansprüche seitens der Naturschutzorganisationen gestellt und das umliegende Kulturland wird landwirtschaftlich genutzt.

Vorhaben

Das Leitbild 2040 von Reichenburg sieht am Hirschlensee eine öffentliche Badi samt den notwendigen sanitären Anlagen und einem gastronomischen Angebot vor. Ähnliche Vorstellungen wurden auch im Agglomerationsprogramm 4. Generation Obersee als Massnahme aufgenommen. Im aktuell gültigen Zonenplan ist der Bereich rund um den Hirschlensee der Landwirtschaftszone zugeteilt. Im laufenden Teilzonenplanverfahren sollen deshalb die fraglichen Parzellen rund um den See eingezont (voraussichtlich in die Intensiverholungszone) und eine optimale Erschliessung gewährleistet werden.

Beschlüsse 5.2 Erholungsgebiet Hirschlensee

- a) Der Hirschlensee ist für die Öffentlichkeit langfristig als Freizeit- und Naherholungsraum zu sichern. Dafür wird im Rahmen eines Teilzonen-/Teilerschliessungsplanes die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.
- b) Für das Vorhaben ist gemäss vorgesehener Nutzung eine optimale Erschliessung zu gewährleisten.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung Gemeinderat Reichenburg

Beteiligte Stellen Grundeigentümerschaften, Kanton Schwyz (ARE)

Massnahmen Erschliessungsplanung, (Teil-)Nutzungsplanung

Hinweise / Grundlagen Kantonaler Richtplan Schwyz

5.3 Natur & Landschaft im Siedlungsgebiet

5.3.1 Frei- und Grünräume (öffentliche Aussenräume)

Ausgangslage Die siedlungsinternen, öffentlichen Freiräume (z.B. Spielplätze, Parks etc.) geraten zunehmend unter Druck und werden von verschiedenen Nutzergruppen beansprucht. Die Gemeinden sind daher angehalten, ihre Freiräume möglichst attraktiv und nutzungsgerecht zu gestalten.

Wichtige Freiräume Innerhalb des Siedlungsgebiets von Reichenburg sind nur vereinzelt öffentliche Freiräume (Bspw. Burghügel, Schulanlagen) vorhanden. Dafür bestehen am Hirschensee, in der Linthebene, im Gebiet Chistleralpen und im Bereich Reumeren grosszügige Naherholungsgebiete. Im Zuge der Zentralisierung der Schul- und Sportanlagen werden ebenfalls neue, öffentliche Freiräume im Dorf geschaffen.

Beschlüsse 5.3-A Öffentliche Freiräume/Freihaltegebiet

- a) Die Gemeinde Reichenburg sorgt für den langfristigen Erhalt der bestehenden Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets. Freizuhalten sind insbesondere:
 - Bereich Dorfbrunnen (Grundstück-Nr. 184 und Nr. 191)
 - Burghügel
 - Öffentliche Wiese an Burg- bzw. Kirchweg
- b) Innerhalb des Siedlungsgebiets sorgt die Gemeinde Reichenburg für eine angemessene Begrünung bzw. Grünstruktur (bspw. soll das Gebiet Gigerlunzi als grüne «Dorflunge» fungieren).

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	Ortsplanung
Hinweise / Grundlagen	–

5.3.2 Umgebungsgestaltung (private Aussenräume)

Ausgangslage Private Aussenräume (Umgebungsgestaltung) haben eine öffentliche Wirkung und sind für die Siedlungsqualität ebenso relevant wie öffentliche Freiräume. Aus diesem Grund soll der Gemeinde in Zukunft ein Instrument zur Beurteilung der Umgebungsgestaltung zur Verfügung stehen. Es können beispielsweise Kriterien zum Gartenbereich oder zu Einfriedungen ausgearbeitet werden. Die Vorteile eines solchen Instruments sind:

- Qualitätssteigerung in der Umgebungsgestaltung
- Grundeigentümerschaft kann abschätzen, welche Gestaltung der Umgebung zu einem positiven Bescheid führt (Planungssicherheit)
- Ungenügende Bereiche und Verbesserungsmöglichkeiten können einfach aufgezeigt werden
- Positive Beispiele zur Umgebungsgestaltung können bei interessierten Grundeigentümern zu freiwilligen Verbesserungen der eigenen Gestaltung führen

Beschluss	5.3-B Umgebungsgestaltung Die Gemeinde Reichenburg erarbeitet eine Richtlinie (oder ein Leitbild) zur Beurteilung der Umgebungsgestaltung bzw. von privaten Aussenräumen und verankert diese im kommunalen Baureglement.
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	Richtlinie/Leitbild Umgebungsgestaltung
Hinweise / Grundlagen	–

5.3.3 Siedlungsränder

Ausgangslage Gestaltete Siedlungsränder sorgen für einen attraktiven Übergang vom Baugebiet ins Nichtbaugebiet. Die bestehenden Siedlungsränder in der Gemeinde Reichenburg sind eher geprägt von „harten Kanten“ wie Strassen, Hecken oder Zäune. Diese grenzen des Öfteren direkt an das intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsland und sind deshalb monoton und wenig zugänglich. Identitätsstiftende Elemente der Kulturlandschaft wie bspw. Obstbäume sind am Ortsrand fast nicht vorhanden. Daher sind besonders bei Neuüberbauungen sowie bei Neueinzonungen am Siedlungsrand Massnahmen für einen gut gestalteten Siedlungsrand einzufordern.

Beschluss	5.3-C Siedlungsrand Die Gemeinde Reichenburg achtet bei Bauvorhaben am Siedlungsrand auf eine qualitative Gestaltung des Siedlungsrandes.
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	Ortsplanung, Sondernutzungsplanung
Hinweise / Grundlagen	–

5.4 Siedlungstrenngürtel

Ausgangslage Am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Reichenburg bezeichnet der kantonale Richtplan einen Siedlungstrenngürtel. Mit dessen Hilfe soll die Bildung von agglomerationsartigen Siedlungsbändern vermieden werden. Sie dienen der Erhaltung von grossräumigen Freihalteflächen in Siedlungsnähe und sind wichtige Elemente der Naherholung. Siedlungstrenngürtel sind Minimalflächen und langfristig zu sichern (Siedlungserweiterungsgebiete sind nicht zulässig).

||||| L-2 Siedlungstrenngürtel

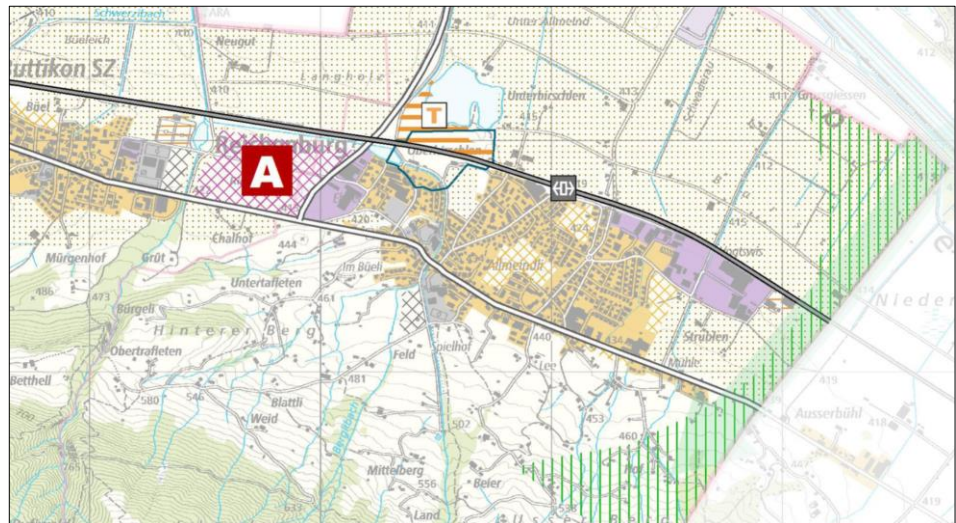


Abb. 13: Siedlungstrenngürtel, Quelle: Kantonaler Richtplan SZ

Beschluss	5.4 Siedlungstrenngürtel Die Gemeinde Reichenburg berücksichtigt den Raumbedarf von Siedlungstrenngürteln in ihren kommunalen Planungen.
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	Ortsplanung
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan (L-2.1)

5.5 Fruchtfolgeflächen

Ausgangslage	Gemäss RPG und RPV sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft zu erhalten. Dazu gehören speziell die Fruchtfolgeflächen (FFF), die das beste Ackerbauland der Schweiz umfassen.
SEG und FFF	Gewisse Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) aus dem kantonalen Richtplan tangieren FFF in der Gemeinde Reichenburg. Aus kantonaler Sicht erfolgte damit bereits eine Interessenabwägung zu Gunsten der Siedlungsentwicklung. Die FFF bleiben bis zur rechtskräftigen Einzonung im Inventar der FFF bestehen.
Neue SEG	Gemäss Richtplan Kanton Schwyz sind bei der Festlegung von noch nicht lokalisiertem Siedlungsgebiet folgende Nachweisanforderungen zu erbringen (Beschluss L-4.1): <ul style="list-style-type: none"> ■ Für Wohnnutzungen: Nachweis, dass innere Reserven aufgebraucht und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen. ■ Für Arbeitsnutzungen: Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze und Nachweis, dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.
Interessenabwägung	Zudem ist bei einer Einzonung im Rahmen der Ortsplanung eine umfassende Interessenabwägung (ermitteln, beurteilen und abwägen der betroffenen Interessen) durchzuführen und die Kompensationspflicht zu beachten.

Beschlüsse 5.5-A Sicherung Fruchtfolgeflächen

- a) Die bestehenden Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu erhalten und zu sichern. Ausnahmen bilden Fruchtfolgeflächen, welche durch Siedlungserweiterungsgebiete tangiert werden. Hier ist eine umfassende Interessenabwägung bzw. eine Nachweisanforderung im Nutzungsplanverfahren durchzuführen.
- b) In Zusammenarbeit mit den beteiligten kantonalen Stellen erarbeitet die Gemeinde Reichenburg Lösungen für Kompensationsmöglichkeiten.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AfL, ARE)
Massnahmen	Ortsplanung
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan (L-4.1), Sachplan FFF des Bundes

5.5.1 Speziallandwirtschaftszone

Speziallandwirtschaftszone Das RPG (vgl. Art.16 Abs. 3) sieht vor, dass Bauten und Anlagen zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die über die Grenze der inneren Aufstockung hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden können, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird (Speziallandwirtschaftszone).

Kriterien Für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen sind gemäss kantonalem Richtplan (Beschluss L-4.2) folgende Punkte zu berücksichtigen:

- *Speziallandwirtschaftszonen sind in Schutzgebieten gemäss Bundesrecht und gemäss kantonalem Recht nicht zulässig;*
- *Konzentration der Standorte mit mindestens gemeindebezogener Gesamtbetrachtung und Prüfung von Alternativstandorten;*
- *Priorisierung der Angliederung an bestehendes Siedlungsgebiet oder bestehende Hofareale unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur;*
- *Ansiedlung von Vorhaben, die den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln, nach Möglichkeit ausserhalb von Fruchtfolgeflächen.*

Reumeren Am 25. Juni 2024 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Schwyz den Teilzonenplan Reumeren, welcher mittels der Spezialanwirtschaftszone Gemüseanbau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Gewächshäusern sowie von Ökonomie- und Betriebsgebäuden im Gebiet Reumeren schafft.

Beschlüsse 5.5-B Speziallandwirtschaftszone

- a) Für Speziallandwirtschaftszonen sind in einem separaten Nutzungsplanverfahren die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.
- b) Für die dafür benötigten Bauten und Anlagen sind neue Bestimmungen ins Baureglement aufzunehmen.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AfL, ARE)
Massnahmen	Ortsplanung
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (Beschluss, L-4.2)

5.6 Wildtierkorridor

Ausgangslage Am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Reichenburg zieht sich der Wildtierkorridor SZ Nr. 7 entlang. Dieser ist beeinträchtigt und daher mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten oder wiederherzustellen.



L-10 Wildtierkorridore

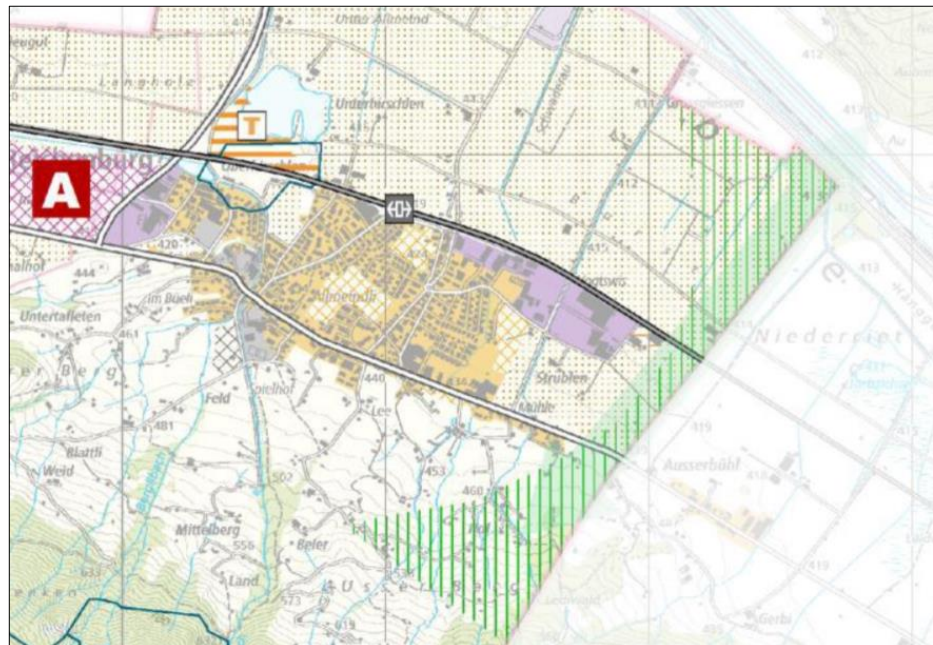


Abb. 14: Wildtierkorridor, Quelle: Kantonaler Richtplan SZ

Beschluss 5.6 Wildtierkorridor

Die Gemeinde Reichenburg nimmt den Wildtierkorridor SZ Nr. 7 in ihre kommunale Ortsplanung auf. Sie unternimmt bei Bedarf Massnahmen, um den Korridor aufzuwerten bzw. um dessen Wiederherstellung zu unterstützen.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Kanton Schwyz (AWN)
Beteiligte Stellen	Gemeinderat Reichenburg
Massnahmen	Ortsplanung
Hinweise / Grundlagen	Kantonaler Richtplan (L-10.1), Wildtierkorridore überregionale SZ-01 (BAFU)

5.7 Gewässer

Ausgangslage	Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Damit gilt innerhalb des Gewässerraums ein faktisches Bauverbot für Bauten und Anlagen.
Gewässerräume innerhalb Bauzone	Gestützt auf das Gewässerrauminventar der Gemeinde Reichenburg wurden die Gewässerräume innerhalb der Bauzonen sowie die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement in der Teilrevision der Ortsplanung vom 8. Januar 2016 öffentlich aufgelegt. Der Regierungsrat hat die Gewässerräume innerhalb der Bauzonen im September 2016 genehmigt.
Gewässerräume ausserhalb Bauzone	In der laufenden Teilrevision der Ortsplanung werden die erforderlichen Gewässerräume nun ausserhalb der Bauzonen ausgeschieden.

Beschluss 5.7-A Gewässerraum

Die Gemeinde Reichenburg sichert den Raumbedarf für (Fließ-)Gewässer ausserhalb der Bauzonen in der Ortsplanung.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AfG)
Massnahmen	Nutzungsplanung
Hinweise / Grundlagen	Gewässerschutzgesetz (GSchG), Gewässerschutzverordnung (GSchV), Kantonaler Richtplan (L-12.1)

5.7.1 Aufwertung Schäflibach

Ausgangslage Die Realisierung der Erschliessungsvariante Ost (vgl. Kap. 4.2.1) tangiert den Schäflibach bzw. den rechtskräftigen Gewässerraum. Im Agglomerationsprogramm 4. Generation Obersee ist als Massnahme in diesem Zusammenhang die Aufwertung des Schäflibachs festgehalten.

Beschluss 5.7-B Aufwertung bzw. Verlegung Schäflibach

Die Gemeinde Reichenburg prüft in Zusammenhang mit der Erschliessungsvariante Ost (langfristig) die Aufwertung und Verlegung des Schäflibachs.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AfG), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Revitalisierungsprojekt, Nutzungsplanung
Hinweise / Grundlagen	Gewässerschutzgesetz (GSchG), Gewässerschutzverordnung (GSchV), Agglomerationsprogramm 4. Generation Obersee

6. Sachbereich für weitere Raumnutzungen

6.1 Energieplanung

Energiegesetz und
Energieplanung

Im Jahr 2017 hat das Stimmvolk das revidierte Energiegesetz angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern.

Um die auf Bundesebene gesteckten Ziele auf Stufe Gemeinde umzusetzen, bietet sich die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung an. Die Gemeinde analysiert dabei ihre Energieversorgung, konkretisiert gewisse Eignungsgebiete und zeigt auf, welche Massnahmen zur Unterstützung von privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer möglich sind.

Beschluss	6.1 Energieplanung Die Gemeinde strebt eine nachhaltige und effiziente Energieinfrastruktur an. Zu diesem Zweck prüft sie die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung.
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	–
Massnahmen	Energieplanung, Verträge/Vereinbarungen mit Investoren und Grundeigentümerschaften
Hinweise / Grundlagen	Kantonales Energiegesetz, Kantonaler Richtplan (W-2.1.3)

6.2 Ver- und Entsorgung

Beschluss	6.2 Ver- und Entsorgung Die Gemeinde Reichenburg, die Allgemeine Genossame Reichenburg (AGR) und der Zweckverband ARA Obermarch stellen der Bevölkerung eine nachhaltige und umweltschonende Ver- und Entsorgung bezüglich Energie, Wasser, Abwasser und Abfälle zu kostendeckenden Konditionen zur Verfügung.
Koordinationsstand	Festsetzung

Federführung	Gemeinderat Reichenburg
Beteiligte Stellen	Allgemeine Genossame Reichenburg, Zweckverband ARA Obermarch
Massnahmen	–
Hinweise / Grundlagen	Abfallreglement, Siedlungsentwässerung, Reglement Netzanschluss